DIE INITIATIVE DER SOWJETUNION BRACHTE ÖSTERREICH DEN STAATSVERTRAG

DOKUMENTE UND MATERIALIEN ZUM ABSCHLUSS
DES STAATSVERTRAGES MIT ÖSTERREICH

B 103/Ex.6/Sch

Die Initiative der Sowjetunion brachte Österreich den Staatsvertrag

Dokumente und Materialien zum Abschluß des Staatsvertrages mit Österreich

Österr. Institut f. Zeitgeschichte · Wien ·

Wien 1955

INHALTSVERZEICHNIS

1. Im Interesse der Gewährleistung des Friedens in Europa
(Leitartikel der „Prawda" vom 16. Mai 1955) 3

2. Note der Sowjetregierung vom 26. April 1955 an die Regierung der USA über die Einberufung einer Außenministerkonferenz unter Teilnahme Österreichs 6

3. Erklärung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der UdSSR, W. M. Molotow, auf dem Flugplatz Bad Vöslau bei der Ankunft am 14. Mai 1955 7

4. Die Beratung der Außenminister der vier Mächte unter Teilnahme eines Vertreters Österreichs in Wien 8

5. Rede des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der UdSSR, W. M. Molotow, bei der Unterzeichnung des Staatsvertrags mit Österreich am 15. Mai 1955 11

6. Erklärung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der UdSSR, W. M. Molotow, auf dem Flugplatz Bad Vöslau bei der Abreise am 17. Mai 1955 15

Anhang

1. Memorandum über die Ergebnisse der Besprechungen zwischen der Regierungsdelegation der Sowjetunion und der Regierungsdelegation der Republik Österreich 16

2. Staatsvertrag über die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich 20

Gw 1157

Im Interesse der Gewährleistung des Friedens in Europa

Leitartikel der „Prawda" vom 16. Mai 1955

Gestern wurde in Wien der Staatsvertrag über die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich unterzeichnet, dessen Text von den Regierungen der UdSSR, der USA, Englands, Frankreichs und Österreichs zur Gänze vereinbart wurde. Somit wurde eine Lösung der österreichischen Frage gefunden, die von allen Frieden und internationale Zusammenarbeit anstrebenden Völkern mit Befriedigung aufgenommen werden wird. Der Abschluß des Staatsvertrages ist nicht allein in der Geschichte des österreichischen Volkes, sondern auch in der Entwicklung der Beziehungen zwischen den Staaten Europas ein wichtiges Ereignis. Das Abkommen in der österreichischen Frage festigt den Frieden und die Sicherheit auf dem europäischen Kontinent und trägt zur Milderung der Spannung in den internationalen Beziehungen bei.

Die Sowjetunion, die konsequent eine der internationalen Entspannung dienende Politik führt, kämpfte unermüdlich für die Lösung der österreichischen Frage sowohl im Interesse Österreichs als auch im Interesse der Sicherheit aller europäischen Völker. Auf Initiative der Sowjetregierung fanden in Moskau vor einem Monat Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer sowjetischen Regierungsdelegation statt. Im Laufe dieser Verhandlungen wurden bekanntlich die Vorbereitungen zum Abschluß des österreichischen Staatsvertrages abgeschlossen und die erfolgreiche Lösung der wichtigsten mit diesem Vertrag verbundenen Probleme gewährleistet.

Das jetzt erzielte Abkommen in der österreichischen Frage ist von wahrhaft historischer Bedeutung, denn es bestimmt den Weg der zukünftigen Entwicklung Österreichs als eines unabhängigen, demokratischen Staates. Festgelegt wurde die neue, gesicherte internationale Stellung der Republik Österreich, die eine ständige Neutralität wahren, sich keinen Militärbündnissen anschließen und die Schaffung von Militärstützpunkten auf ihrem Territorium nicht zulassen wird.

Das österreichische Volk erblickt in der Neutralitätspolitik die wichtigste Voraussetzung für den Frieden und die Sicherheit seines Landes. Es ist nur natürlich, daß das österreichische Volk diese seinen Lebensinteressen vollkommen entsprechende Politik von ganzem Herzen billigt.

Die Regierungen der UdSSR, der USA, Englands und Frankreichs haben ihre Bereitschaft erklärt, die Neutralität Österreichs zu achten. Es ist zu hoffen, daß auch andere Staaten diesen Weg gehen werden. In einem heute veröffentlichten Memorandum ist der in Moskau von der österreichischen und der sowjetischen Regierungsdelegation vereinbarte Beschluß niedergelegt, daß die österreichische Regierung eine Deklaration in einer Form abgeben wird, die Österreich die internationale Verpflichtung auferlegt, eine ständige Neutralität zu wahren, wie sie von der Schweiz geübt wird.

Schon im Laufe einer ganzen historischen Epoche genießt ein europäisches Land wie die Schweiz die Früchte der friedlichen Entwicklung, da es keinem Militärblock angehört und Neutralität wahrt. Heute öffnet sich auch dem Volk Österreichs ein neuer Weg: Österreich wird ein neutraler Staat, der eine unabhängige Politik führt, an keinem Block teilnimmt und die Schaffung von Militärstützpunkten auf seinem Territorium nicht zuläßt.

Das Sowjetvolk begrüßt wärmstens diesen neuen internationalen Status Österreichs, die Position einer ehrlichen Neutralität. Diese Position der Republik Österreich wird zweifellos von anderen Völkern Europas und auch außerhalb des europäischen Kontinents unterstützt werden.

Aus den ersten Kommentaren der ausländischen Presse geht hervor, daß verschiedene Zeitungen in den Westländern nun die Frage der Bedeutung aufwerfen, die das Prinzip der Neutralität, der Nichtbeteiligung an aggressiven Militärblocks und Koalitionen unter den gegenwärtigen internationalen Verhältnissen gewinnt. Dieses Problem ist auf die Tagesordnung des gegenwärtigen politischen Lebens gesetzt — das ist die allgemeine Schlußfolgerung vieler Kommentare der westlichen Presse.

Durch die Unterzeichnung des Staatsvertrages stellt die Republik Österreich nicht allein ihre politische Unabhängigkeit wieder her, sondern gewinnt auch ihre volle wirtschaftliche Unabhängigkeit. Der Staatsvertrag enthält Bestimmungen, die die Frage des ehemaligen deutschen Eigentums entscheiden, das jetzt ins Eigentum des österreichischen Staates übergeht. Dies schützt die wirtschaftliche Unabhängigkeit Österreichs und schafft Voraussetzungen für die Entwicklung der nationalen Wirtschaft des Landes. In den Staatsvertrag ist ein Punkt aufgenommen, demzufolge Österreich verpflichtet wird, die Rechte auf das ehemalige deutsche Eigen-

tum und auf die Erdölfelder sowie die Erdölraffinerien, die die Sowjetunion Österreich übergibt, nicht an Ausländer zu übergeben. Außerdem wurde eine Bestimmung beschlossen, die es verhindert, daß die in den Westzonen Österreichs liegenden ehemaligen deutschen Betriebe in den Besitz des deutschen Kapitals übergeführt werden. Diese Lösung des Problems des ehemaligen deutschen Eigentums gewinnt um so größere Bedeutung, als diese Frage im vollen Einvernehmen zwischen den vier Mächten und Österreich selbst geregelt wurde.

Sehr wichtig ist auch die im Staatsvertrag enthaltene Bestimmung, der zufolge Österreich keine Diskriminierung im Handel mit anderen Ländern üben wird. Das ist unzweifelhaft für die weitere Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen der Republik Österreich mit allen anderen Ländern von großer Bedeutung.

Der Staatsvertrag als Ganzes schafft alle nötigen Voraussetzungen für die demokratische Entwicklung eines unabhängigen Österreich, für den Aufstieg seiner nationalen Wirtschaft und Kultur. Die Unterzeichnung des Staatsvertrages soll auch die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Sowjetunion und Österreich zum Nutzen der Völker beider Staaten im Interesse der Festigung des Friedens in Europa stärken.

Die Lösung der österreichischen Frage ist ein Erfolg der friedliebenden Politik der Sowjetunion, die immer wieder Schritte im Interesse der Entspannung der internationalen Lage unternimmt. Vom konsequenten Kampf der UdSSR für die Festigung des Friedens zeugen aufs beredteste die jetzt in breiten internationalen Kreisen zur Erörterung gelangenden neuen Vorschläge der Sowjetregierung, die auf die Durchführung einer allgemeinen Herabsetzung der Rüstungen, auf ein Verbot der Atom- und Wasserstoffwaffe und auf die Herstellung einer der Festigung des Weltfriedens entsprechenden internationalen Kontrolle abzielen. Davon zeugt auch das beharrliche Streben der Sowjetunion, Wege zur friedlichen und demokratischen Regelung der deutschen Frage zu finden — Wege zu finden, die den berechtigten Wünschen des deutschen Volkes nach Wiederherstellung der Einheit Deutschlands ohne Wiederbelebung des deutschen Militarismus entsprechen.

Bekanntlich werden zur Zeit Verhandlungen zwischen den USA, England, Frankreich und der Sowjetunion über die bevorstehende Konferenz der Regierungschefs geführt — eine Konferenz, die den Zweck verfolgt, jene Schritte und konkreten Maßnahmen voranzubringen, welche dem Streben der Völker nach einer internationalen Entspannung entsprechen.

Jeder Schritt, gerichtet auf eine Milderung der Spannungen in den internationalen Beziehungen, entspricht den Lebensinteressen

Österr. Institut f. Zeitgeschichte · Wien ·

aller Völker. Ein solcher Schritt ist auch der Abschluß des österreichischen Staatsvertrages. Die sowjetische Öffentlichkeit begrüßt wärmstens die Lösung der österreichischen Frage und den Abschluß des Staatsvertrages über die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, der der Festigung des Friedens in Europa dient.

Note der Sowjetregierung vom 26. April 1955 an die Regierung der USA über die Einberufung einer Außenministerkonferenz unter Teilnahme Österreichs

Die Regierung der UdSSR bestätigt den Empfang der Note der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. April, welche die Antwort auf die Note der Sowjetregierung vom 19. April d. J. darstellt.

Die Regierung der UdSSR nimmt mit Befriedigung die Einwilligung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Kenntnis, sich in nächster Zeit an einer Außenministerkonferenz der vier Mächte — der UdSSR, der USA, Englands und Frankreichs — unter Teilnahme der Vertreter Österreichs zum Abschluß des österreichischen Staatsvertrages zu beteiligen. Die Sowjetregierung verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß diese Konferenz die Möglichkeit bieten wird, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der österreichischen und der sowjetischen Seite in Moskau die Regelung der österreichischen Frage im Interesse der Festigung des Friedens in Europa zum Abschluß zu bringen, und gestatten wird, die Unabhängigkeit eines demokratischen Österreich vollständig wiederherzustellen.

Die Sowjetregierung ist nicht der Meinung, daß die Einberufung einer Botschafterkonferenz nach Wien unter den gegenwärtigen Umständen den kürzesten Weg zur Erzielung des erforderlichen Übereinkommens in der österreichischen Frage darstellt, da vollauf die Möglichkeit besteht, diese Frage schon in nächster Zeit auf einer Außenministerkonferenz der vier Mächte unter Teilnahme Österreichs zu erörtern und zu lösen. Da die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika jedoch der Auffassung ist, daß eine solche Vorkonferenz der Botschafter erforderlich sei, um ‚einige Vorbereitungsarbeit zu leisten', ist die Sowjetregierung bereit, diesem Wunsch der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika entgegenzukommen. Die Regierung der UdSSR geht dabei

davon aus, daß bei Vorhandensein eines zwischen den Seiten vereinbarten Entwurfes für den Staatsvertrag über die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, sowie bei der durch den Meinungsaustausch erzielten Gemeinsamkeit der Auffassungen der interessierten Seiten über die Entwicklung Österreichs als eines unabhängigen und friedliebenden Staates die Aufgabe der Botschafterkonferenz darin bestehen wird, in allernächster Zeit die Einberufung einer Außenministerkonferenz der vier Mächte unter Teilnahme Österreichs zur Erörterung und Unterzeichnung des Staatsvertrages mit Österreich zu gewährleisten.

Im Hinblick auf das oben Dargelegte erklärt sich die Sowjetregierung damit einverstanden, daß die oben erwähnte Zusammenkunft der Botschafter der vier Mächte am 2. Mai in Wien stattfindet.

*

Gleichlautende Noten wurden den Regierungen Großbritanniens und Frankreichs übermittelt.

Eine Abschrift der oben angeführten Note der Sowjetregierung an die Regierungen der drei Westmächte wurde am gleichen Tag an die österreichische Regierung durch den Botschafter der Republik Österreich in Moskau, Herrn N. Bischoff, überreicht.

Erklärung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der UdSSR, W. M. Molotow, auf dem Flugplatz Bad Vöslau bei der Ankunft am 14. Mai 1955

Herr Minister, meine Herren!

Vor allem möchte ich tiefe Genugtuung anläßlich der Ankunft in Wien zur Unterzeichnung des Staatsvertrages zum Ausdruck bringen.

Vor einem Monat haben die Moskauer Verhandlungen mit Vertretern der Regierung Österreichs stattgefunden. Diese Verhandlungen haben die Vorbereitung des Vertrages zum Abschluß gebracht.

Derzeit ist über den Vertrag völlige Übereinstimmung zwischen den Regierungen der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten, Englands, Frankreichs und Österreichs erzielt.

Österreich wird als unabhängiger und völlig souveräner Staat wiederhergestellt. Damit wurde eine große Sache für das österreichische Volk und für die Festigung des Friedens in Europa vollbracht.

Gestatten Sie mir, die Bewohner des berühmten Wien und das ganze österreichische Volk herzlich zu begrüßen und hierzu zu beglückwünschen.

Die Beratung der Außenminister der vier Mächte unter Teilnahme eines Vertreters Österreichs in Wien

W i e n , 14. Mai (Sonderkorrespondent der TASS). Heute fand in Wien eine Beratung der Außenminister der vier Mächte zwecks Erörterung und Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages statt. An der Beratung nahm auch ein Vertreter Österreichs teil.

Die Sowjetunion war auf der Beratung durch den Minister für auswärtige Angelegenheiten W. M. M o l o t o w vertreten, die USA durch den Staatssekretär J. D u l l e s , England durch den Minister für auswärtige Angelegenheiten H. M c M i l l a n , Frankreich durch den Minister für auswärtige Angelegenheiten A. P i n a y und die Republik Österreich durch den Minister für auswärtige Angelegenheiten L. F i g l .

Der Delegation der UdSSR gehören an: der Stellvertreter des Außenministers der UdSSR W. S. Semjonow und der Botschafter der UdSSR in Österreich I. I. Iljitschow; der Delegation der USA — der Botschafter der USA in Österreich L. Thompson, der Unterstaatssekretär L. Merchant und der Berater im Staatsdepartement D. McArthur; der Delegation Englands — der Botschafter Englands in Österreich G. Wallinger, der Botschafter Englands in der UdSSR W. Hayter und der Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten H. Caccia; der Delegation Frankreichs — der Generalsekretär des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten R. Massigli, der Botschafter Frankreichs in der UdSSR L. Joxe und der Geschäftsträger Frankreichs in Österreich R. Lalouette.

Den Vorsitz der Sitzung führte der Außenminister der UdSSR W. M. M o l o t o w . Er schlug vor, die Sitzung mit der Erörterung der möglichen Bemerkungen zum Vertragstext, der auf der Beratung der Botschafter der vier Mächte vorbereitet wurde, zu beginnen. Dulles sowie Pinay und McMillan erklärten, daß sie vorschlagen, jenen Text des Vertrages anzunehmen, der auf der angeführten Beratung der Botschafter vorbereitet wurde. Der österreichische Außenminister L. Figl erklärte, daß die österreichische Regierung bitten würde, den dritten Absatz der Präambel, der die Frage der Teilnahme Österreichs am vergangenen Krieg betrifft, aus dem Text des Vertrages zu entfernen.

W. M. Molotow erklärte, daß die sowjetische Delegation gegen

diesen Vorschlag der österreichischen Delegation nichts einzuwenden hat, wenn sich die anderen Delegationen ebenfalls damit einverstanden erklären werden.

Dulles, Pinay und McMillan erklärten, daß sie gegen diesen Vorschlag keinen Einwand erheben.

Da keine anderen Bemerkungen zum Vertragstext vorlagen, las W. M. Molotow als Vorsitzender die ersten fünf Punkte des Memorandums vor, das von der Regierungsdelegation der Sowjetunion und der österreichischen Regierungsdelegation in Moskau unterschrieben wurde und von dessen Inhalt die Regierungen der USA, Englands und Frankreichs schon früher in Kenntnis gesetzt wurden.

Diese Punkte lauten:

„1. Im Sinne der von Österreich bereits auf der Konferenz von Berlin im Jahre 1954 abgegebenen Erklärung, keinen militärischen Bündnissen beizutreten und militärische Stützpunkte auf seinem Gebiet nicht zuzulassen, wird die österreichische Bundesregierung eine Deklaration in einer Form abgeben, die Österreich international dazu verpflichtet, immerwährend eine Neutralität der Art zu üben, wie sie von der Schweiz gehandhabt wird.

2. Die österreichische Bundesregierung wird diese österreichische Deklaration gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung dem österreichischen Parlament unmittelbar nach Ratifikation des Staatsvertrages zur Beschlußfassung vorlegen.

3. Die Bundesregierung wird alle zweckdienlichen Schritte unternehmen, um für diese vom österreichischen Parlament bestätigte Deklaration eine internationale Anerkennung zu erlangen.

4. Die österreichische Bundesregierung wird eine Garantie der Unversehrtheit und Unverletzlichkeit des österreichischen Staatsgebietes durch die vier Großmächte begrüßen.

5. Die österreichische Bundesregierung wird sich für die Abgabe einer solchen Garantieerklärung durch die vier Großmächte bei den Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika einsetzen."

W. M. Molotow sprach die Überzeugung aus, daß die Vertreter der USA, Frankreichs und Englands jene Vorschläge, die von der Regierung Österreichs in den erwähnten fünf Punkten des sowjetisch-österreichischen Memorandums formuliert sind, teilen.

Dulles erklärte darauf, daß der Regierung der USA der Inhalt des Memorandums bekannt sei und daß die USA keine Einwände dagegen haben, daß Österreich jenen Kurs verfolge, der im Memorandum aufgezeigt wird.

Pinay und McMillan erklärten, daß sie keine prinzipiellen Einwände gegen die Absicht Österreichs haben, mit der im Memoran-

dum erwähnten Deklaration aufzutreten, daß sie jedoch die Formulierung dieser Deklaration Österreichs kennen möchten.

W. M. Molotow vermerkte, daß die Außenminister der USA, Frankreichs und Englands ihr Einverständnis mit der Absicht Österreichs zum Ausdruck gebracht haben, daß es sich ständig an die Neutralität vom Typus der Schweiz halten wird. W. M. Molotow verwies darauf, daß es in diesem Zusammenhang auch wünschenswert wäre, festzustellen, was im Zusammenhang mit der Neutralitätsdeklaration Östereichs von den Regierungen der vier Mächte verlangt wird. W. M. Molotow verlas den sowjetischen Entwurf der entsprechenden Erklärung der vier Mächte. Dieser Entwurf lautet:

„Erklärung der Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Vereinigten Staaten von Amerika, Englands und Frankreichs

Die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Republik Frankreich

erklären hiermit, daß die Sowjetunion, die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich den Status der ständigen Neutralität Österreichs von einer solchen Art, wie sie die Schweiz in ihren Beziehungen zu den anderen Staaten einhält, achten und aufrechterhalten werden."

Dulles sagte, er erachte es für nützlich, daß die Sowjetdelegation den Entwurf der Viermächteerklärung vorgelegt hat. Er behält sich seine Stellungnahme so lange vor, bis der Standpunkt des österreichischen Parlaments bekannt sein wird. Dulles fügte jedoch hinzu, daß er im Prinzip keine Einwände gegen den von der Delegation der Sowjetunion vorgeschlagenen Entwurf der Viermächteerklärung sieht.

Im gleichen Sinne sprachen sich Pinay und McMillan aus.

Daraufhin ergriff L. Figl das Wort. Er erklärte, daß die österreichische Regierung dem österreichischen Parlament eine Neutralitätsdeklaration in Übereinstimmung mit dem Moskauer Abkommen zur Behandlung unterbreiten wird. Er brachte auch die Bereitschaft zum Ausdruck, den Delegationen der vier Mächte auf der gegenwärtigen Beratung einen provisorischen Entwurf dieser Deklaration zu übergeben.

Auf die Frage W. M. Molotows, ob die Delegation der österreichischen Regierung nicht wünsche, ihren Standpunkt zu dem vorgeschlagenen Entwurf der Viermächteerklärung darzulegen,

antwortete Figl, daß die österreichische Regierung mit dem von der Delegation der Sowjetunion vorgelegten Entwurf vollkommen einverstanden ist.

Man kam überein, daß die Delegation der österreichischen Regierung den Beratungsteilnehmern einen Vorentwurf der Neutralitätserklärung der österreichischen Regierung vorlegen wird. W. M. Molotow seinerseits erklärte, daß die sowjetische Delegation den Beratungsteilnehmern den Entwurf der von ihr vorgeschlagenen Viermächteerklärung schriftlich vorlegen wird.

Dann schritten die Teilnehmer der Beratung zur Prüfung der Fragen, die sich auf die Prozedur der bevorstehenden Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages beziehen.

Es wurde der Vorschlag des Leiters der österreichischen Delegation L. Figl angenommen, wonach die Unterzeichnung des Staatsvertrages am 15. Mai um 11 Uhr 30 im Schloß Belvedere stattfinden wird.

Dulles machte den Vorschlag, daß die Erklärung jedes Außenministers bei der Unterzeichnung nicht länger als zwei Minuten dauern solle. W. M. Molotow sagte, daß die sowjetische Delegation sowohl jene Erklärungen begrüßen wird, die zwei Minuten dauern, als auch jene, die länger oder kürzer sein werden.

Pinay und McMillan erklärten, daß sie mit der Äußerung Dulles' und mit der Äußerung W. M. Molotows einverstanden sind.

Damit wurde die Beratung geschlossen.

Rede des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der UdSSR, W. M. Molotow, bei der Unterzeichnung des Staatsvertrages mit Österreich am 15. Mai 1955

Herr Bundeskanzler!

Meine Herren!

Die Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages ist ein wichtiges internationales Ereignis. Heute ist ein freudiger Tag für das österreichische Volk. Dieses Ereignis wird desgleichen mit großer Genugtuung von allen Völkern aufgenommen werden, die nach Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und nach internationaler Zusammenarbeit streben.

Der Vertrag, den wir heute unterzeichnen, stellt die Souveränität und die Unabhängigkeit eines demokratischen Österreich wieder her. Er schlägt eine neue Seite in der Geschichte des österreichischen Volkes und in den Beziehungen zwischen den Staaten Europas auf.

Österreich erklärt, daß es eine dauernde Neutralität einhalten wird. Neben der Schweiz wird jetzt in der Mitte Europas ein neutrales Österreich bestehen. Die Regierungen der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten von Amerika, Englands und Frankreichs haben ihre Bereitwilligkeit zum Ausdruck gebracht, die Neutralität Österreichs zu achten. Gestatten Sie mir, der Überzeugung Ausdruck zu verleihen, daß auch andere Staaten diesem Weg folgen werden.

Die Sowjetunion mißt der Erklärung Österreichs eine große Bedeutung bei, daß es sich keinen Militärbündnissen anschließen und auf seinem Gebiet keine fremden militärischen Stützpunkte zulassen wird. Das Sowjetvolk begrüßt von ganzem Herzen diese Position Österreichs, die Position einer ehrlichen Neutralität, die eine große Bedeutung für die Festigung des Friedens in Europa hat. Es ist besonders wichtig, daß diese Position den aufrichtigen Bestrebungen des österreichischen Volkes vollkommen entspricht. Diese Position Österreichs wird von anderen Völkern Europas, und nicht nur Europas allein, mit Genugtuung unterstützt werden.

Heute ist es angebracht, daran zu erinnern, daß schon im Jahre 1943, auf dem Höhepunkt blutiger Kämpfe gegen die Hitlerokkupanten, die Sowjetunion, England und die Vereinigten Staaten von Amerika ihren Wunsch kundgetan haben, ein freies und unabhängiges Österreich wiederhergestellt zu sehen. Das wurde in der bekannten Moskauer Deklaration der drei Mächte gesagt, der sich auch Frankreich angeschlossen hat.

Im Jahre 1945 hat die Sowjetarmee in schweren Kämpfen gegen den Feind die ruhmreiche Hauptstadt Österreichs, die Stadt Wien, befreit. Unsere Armee hat dies zusammen mit ihren Verbündeten in der Antihitlerkoalition erreicht. Damit wurden die Möglichkeiten für die Verwirklichung der Moskauer Deklaration geschaffen.

Die Verhandlungen mit der österreichischen Regierungsdelegation unter der Führung des Bundeskanzlers J. Raab, die im April dieses Jahres in Moskau stattfanden, haben bekanntlich die endgültige Regelung der österreichischen Frage herbeigeführt. Diese Verhandlungen verliefen im Geiste wahrer Verständigung und Zusammenarbeit. Sie gewährleisteten die erfolgreiche Regelung aller wichtigsten mit dem österreichischen Vertrag verbundenen Probleme.

Dabei wurden auch wichtige wirtschaftliche Fragen geregelt.

Gemäß dem Vertrag ist Österreich von Reparationszahlungen befreit. Von großer Bedeutung war jedoch die Frage des ehemaligen deutschen Eigentums. Man kann nicht umhin, zu betonen,

daß auch diese Frage jetzt in vollem Einvernehmen zwischen den vier Mächten und Österreich selbst geregelt ist.

Die Sowjetregierung bemühte sich darum, daß nicht nur die Lösung der österreichischen Frage, sondern auch die Lösung der deutschen Frage nicht aufgeschoben werde. Dies erwies sich aber unter den gegenwärtigen Bedingungen als undurchführbar.

Ist das Jahr 1955 das Jahr der endgültigen Regelung der österreichischen Frage, so kann man nicht sagen, daß wir in diesem Jahr bei der Lösung der deutschen Frage vorwärtsgekommen sind. Hier sind neue Hindernisse entstanden, die die Lage ernsthaft komplizieren. Es ist die Gefahr der Wiedergeburt des aggressiven deutschen Militarismus entstanden, was die friedliebenden europäischen Staaten dazu zwingt, neue Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit zu treffen.

Die Sowjetunion wird auch weiterhin danach streben, Wege zu einer friedlichen und demokratischen Regelung der deutschen Frage zu finden — solche Wege zu finden, die den legitimen Bestrebungen des deutschen Volkes nach Wiederherstellung der Einheit Deutschlands ohne Wiedergeburt des deutschen Militarismus entsprechen sollen. Nur eine derartige Lösung der deutschen Frage wird den Interessen der Wiederherstellung der Freiheit und der Unabhängigkeit Deutschlands als eines einheitlichen Staates und zugleich einer wirklichen Festigung des Friedens in Europa vollkommen entsprechen.

Man kann nicht umhin, anzuerkennen, daß jeder Schritt, der die Spannung in der internationalen Situation vermindert, jetzt den innigsten Bestrebungen der Völker entspricht. Der Abschluß des österreichischen Vertrages wird zur Entspannung in den internationalen Beziehungen beitragen, und darin besteht seine besondere Bedeutung.

Jedermann weiß, daß zwischen den Vereinigten Staaten, England, Frankreich und der Sowjetunion gegenwärtig Verhandlungen über eine bevorstehende Konferenz der Regierungschefs im Gange sind. Alle vier Regierungen haben schon eine positive Haltung zu dieser Konferenz eingenommen. Der Zweck dieser Konferenz besteht darin, jene Schritte und konkreten Maßnahmen zu fördern, die dem Streben der Völker nach internationaler Entspannung entsprechen.

Dies entspricht vollkommen der friedliebenden Politik der Sowjetregierung, die unentwegt die Interessen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verteidigt. Davon zeugen eindeutig die Schritte, die von der Sowjetunion immer von neuem unternom-

men werden, und von denen besonders hervorzuheben sind die jüngsten Vorschläge der Sowjetunion mit einem konkreten Plan der allgemeinen Herabsetzung der Rüstungen, des Verbotes der Atom- und Wasserstoffwaffe und der Errichtung einer internationalen Kontrolle, die den Interessen der Festigung des Weltfriedens entspricht.

Die Unterzeichnung des österreichischen Vertrages ist ein Ereignis von größter Weltbedeutung. Die erfolgreiche Beendigung der Vorbereitung dieser Sache bildet einen weiteren Beweis für das Vorhandensein von Möglichkeiten für die Regelung der aktuellen internationalen Probleme.

Nicht auf dem Wege der Vorbereitung eines neuen Atomkrieges, nicht auf dem Wege des einen oder anderen militärischen Abenteuers erwarten die Völker Europas und die Völker der ganzen Welt die Lösung der bestehenden internationalen Fragen. Der österreichische Vertrag zeigt anschaulich, daß es zur Lösung dieser Fragen solche Wege gibt, die in anderer Richtung gehen, die den tatsächlichen Bestrebungen der unmittelbar interessierten Völker und zugleich den Interessen aller anderen Völker, unabhängig von der Gesellschaftsordnung ihrer Staaten, entsprechen.

Jetzt wissen wir, daß sich Österreich an keinen Militärbündnissen beteiligen und keine fremden Stützpunkte auf seinem Gebiet zulassen wird. Das kann das österreichische Volk nur erfreuen.

Gemäß dem Vertrag wird Österreich keine Diskriminierung in seinem Handel mit anderen Staaten durchführen. Man kann nicht umhin, die Wichtigkeit dieses Beschlusses anzuerkennen, der von der Sowjetunion, den Vereinigten Staaten von Amerika, England und Frankreich unterstützt wird.

Dies alles schafft günstige Voraussetzungen dafür, daß das österreichische Volk unter Verhältnissen des Friedens, der demokratischen Entwicklung und des Aufstieges seiner nationalen Wirtschaft lebe. Dies ist auch für die weitere Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen Österreichs mit anderen Ländern von großer Bedeutung.

Dies alles soll die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Sowjetunion und Österreich zum Nutzen der Völker unserer beiden Staaten, für die Festigung des Weltfriedens stärken.

Gestatten Sie mir, dem österreichischen Volk die besten Erfolge im weiteren Aufschwung seiner Wirtschaft, seiner nationalen Kultur und in der Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den anderen Völkern im Interesse der Festigung des Friedens in Europa und in der ganzen Welt zu wünschen.

Erklärung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der UdSSR, W. M. Molotow, auf dem Flugplatz Bad Vöslau bei der Abreise am 17. Mai 1955

Beim Verlassen des gastfreundlichen Wien möchte die sowjetische Delegation nochmals ihre große Genugtuung über die erfolgreiche Regelung der Frage des österreichischen Staatsvertrages zum Ausdruck bringen.

Von großer Bedeutung ist die Tatsache, daß die beschlossene Lösung dem sehnlichsten Streben des österreichischen Volkes entgegenkommt.

Der abgeschlossene Staatsvertrag trägt zugleich zur Verstärkung des Friedens in Europa bei, das heißt, auch des Friedens in der ganzen Welt.

Es bleibt nur zu wünschen, daß die hier erzielte Vereinbarung über eine der aktuellsten Fragen ein Vorbild auch für andere wichtige internationale Probleme darstellen möge.

Gestatten Sie, der österreichischen Regierung und der Wiener Bevölkerung für den herzlichen Empfang zu danken und dem österreichischen Volk Erfolge und Wohlergehen zu wünschen.

ANHANG

Memorandum

über die Ergebnisse der Besprechungen zwischen der Regierungsdelegation der Sowjetunion und der Regierungsdelegation der Republik Österreich

I.

Im Zuge der Besprechungen über den ehesten Abschluß des österreichischen Staatsvertrages in Moskau vom 12. bis 15. April 1955 wurde zwischen der sowjetischen und der österreichischen Delegation Einverständnis darüber erzielt, daß im Hinblick auf die von den Mitgliedern der sowjetischen Regierung — dem Herrn Stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR und Außenminister der UdSSR W. M. Molotow und dem Herrn Stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR A. I. Mikojan — abgegebenen Erklärungen, Herr Bundeskanzler Ing. Julius Raab, Herr Vizekanzler Dr. Adolf Schärf, Herr Außenminister Dr. h. c. Ing. Leopold Figl, Herr Staatssekretär Dr. Bruno Kreisky im Zusammenhang mit dem Abschluß des österreichischen Staatsvertrages für die Herbeiführung folgender Beschlüsse und Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung Sorge tragen werden.

1. Im Sinne der von Österreich bereits auf der Konferenz von Berlin im Jahre 1954 abgegebenen Erklärung, keinen militärischen Bündnissen beizutreten und militärische Stützpunkte auf seinem Gebiet nicht zuzulassen, wird die österreichische Bundesregierung eine Deklaration in einer Form abgeben, die Österreich international dazu verpflichtet, immerwährend eine Neutralität der Art zu üben, wie sie von der Schweiz gehandhabt wird.

2. Die österreichische Bundesregierung wird diese österreichische Deklaration gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung dem österreichischen Parlament unmittelbar nach Ratifikation des Staatsvertrages zur Beschlußfassung vorlegen.

3. Die Bundesregierung wird alle zweckdienlichen Schritte unter-

nehmen, um für diese vom österreichischen Parlament bestätigte Deklaration eine internationale Anerkennung zu erlangen.

4. Die österreichische Bundesregierung wird eine Garantie der Unversehrtheit und Unverletzlichkeit des österreichischen Staatsgebietes durch die vier Großmächte begrüßen.

5. Die österreichische Bundesregierung wird sich für die Abgabe einer solchen Garantieerklärung durch die vier Großmächte bei den Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika einsetzen.

6. Die Bundesregierung wird nach Übergabe der deutschen Vermögenswerte in der sowjetischen Besatzungszone an Österreich Maßnahmen herbeiführen, die eine Überführung dieser Vermögenswerte in das Eigentum ausländischer Staatsangehöriger einschließlich juristischer Personen privaten oder öffentlichen Rechts ausschließt. Ferner wird sie dafür Sorge tragen, daß gegen die bei den früheren USIA-Betrieben, bei den Betrieben der ehemaligen sowjetischen Mineralölverwaltung, der Aktiengesellschaft OROP und bei der DDSG Beschäftigten keine diskriminierenden Maßnahmen ergriffen werden.

II.

Die Herren Stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR W. M. Molotow und A. I. Mikojan haben namens der Sowjetregierung im Hinblick auf die Erklärungen der österreichischen Regierungsdelegation folgende Erklärungen abgegeben:

1. Die Sowjetregierung ist bereit, den österreichischen Staatsvertrag unverzüglich zu unterzeichnen.

2. Die Sowjetregierung erklärt sich damit einverstanden, daß alle Besatzungstruppen der vier Mächte nach Inkrafttreten des Staatsvertrages, nicht später als am 31. Dezember 1955, aus Österreich abgezogen werden.

3. Die Sowjetregierung hält die Artikel 6, 11, 15, 16-bis und 36 für überholt oder überflüssig und ist bereit, diese Artikel fallen zu lassen. Sie ist überdies bereit, auch den Artikel 48-bis bei gleichzeitigem Verzicht Österreichs auf die Forderungen an die Sowjetunion aus den sogenannten „zivilen Besatzungskosten" fallen zu lassen. Sie wird überdies die österreichische Regierung in ihren Bemühungen, weitere mögliche Änderungen des Staatsvertragsentwurfes zu erreichen, unterstützen und solchen Änderungen zustimmen. Jedoch besteht Einverständnis darüber, daß durch Vorschläge zur Änderung des Vertrages die Verhandlungen zum Abschluß des Staatsvertrages zwischen den vier Mächten und Österreich nicht unnötig verzögert werden sollen.

4. Die Sowjetregierung ist bereit, die Deklaration über die Neutralität Österreichs anzuerkennen.

5. Die Sowjetregierung ist bereit, an einer Garantie der Unversehrtheit und Unverletzlichkeit des österreichischen Staatsgebietes durch die vier Großmächte — nach dem Muster der Schweiz — teilzunehmen.

III.

Als Ergebnis des stattgefundenen Meinungsaustausches sind die Delegationen zu Folgendem gelangt:

Über die Lieferung von Waren an die UdSSR zur Ablöse des Wertes, der gemäß dem österreichischen Staatsvertrag (Artikel 35*) übergebenen sowjetischen Unternehmen in Österreich.

1. Die Sowjetregierung ist im Sinne ihrer auf der Konferenz in Berlin 1954 gemachten Zusage bereit, den Gegenwert der in Artikel 35* angeführten Pauschalsumme von 150 Millionen Dollar zur Gänze in österreichischen Warenlieferungen entgegenzunehmen.

2. Die sowjetische Delegation nimmt die Erklärung der österreichischen Delegation zur Kenntnis, daß diese die Liste der Waren, welche sie von der sowjetischen Delegation erhalten hat, als Grundlage annimmt, und in diesem Zusammenhang besondere Bevollmächtigte der österreichischen Regierung nicht später als bis Ende Mai dieses Jahres sich nach Moskau begeben werden.

3. Die sowjetische Delegation nimmt auch die Erklärung der österreichischen Delegation zur Kenntnis, daß die österreichische Regierung eine besondere Kommission bilden wird, welche sich mit den Terminen und der Qualität der Lieferung der Waren an die Sowjetunion befassen wird, und zwar in den vereinbarten Mengen für die allgemeine Summe von 150 Millionen amerikanischer Dollar, das heißt 25 Millionen amerikanischer Dollar jährlich.

4. Die österreichische Delegation hat sich bereit erklärt, den Vertretern des sowjetischen Bestellers die Möglichkeit zu gewährleisten, bei Übernahme der Waren, die zur Lieferung an die Sowjetunion auf Rechnung der obigen Summe bestimmt sind, Prüfungen durchzuführen. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Lieferung der Waren franko österreichische Grenze zu Weltmarktpreisen erfolgen soll. Die Preise und die Menge der Waren werden durch die beiden Parteien jährlich drei Monate vor Beginn eines jeden Jahres abgesprochen werden. Die österreichische Nationalbank wird Garantiewechsel zur Sicherstellung der obigen Warenlieferungen auf die im Staatsvertragsentwurf erwähnte Summe von 150 Millionen amerikanischer Dollar ausfolgen. Die Wechsel der

* Im endgültigen Text des Staatsvertrages Artikel 22.

Österreichischen Nationalbank werden nach Maßgabe der Tilgung der Wechselsumme durch Warenlieferungen zurückgegeben werden.

Zur Übergabe der von der UdSSR in Österreich innegehabten Ölunternehmungen an Österreich.

1. Die sowjetische Delegation nimmt den Vorschlag der österreichischen Delegation an, wonach die österreichische Regierung für die an Österreich übergebenen und von der UdSSR innegehabten Ölfelder und Ölraffinerien eine Bezahlung durch Lieferungen von Rohöl im Ausmaß von einer Million Tonnen jährlich innerhalb von 10 Jahren, also von insgesamt 10 Millionen Tonnen, an die Sowjetunion leisten wird.

Die sowjetische Delegation nimmt die Erklärung der österreichischen Delegation zur Kenntnis, daß die österreichische Regierung sich das Recht vorbehält, die Lieferungen der angeführten Menge von Rohöl an die Sowjetunion auch in kürzeren Fristen durchzuführen. Das Rohöl wird zu folgenden Bedingungen geliefert werden: franko österreichische Grenze, frei von Abgaben und Zöllen.

2. Die österreichische Delegation hat die Erklärung der sowjetischen Delegation zur Kenntnis genommen, daß zu den von der Sowjetunion an Österreich übergebenen Ölunternehmen und Ölfeldern auch die Raffinerien und die Aktiengesellschaft für Handel mit Ölprodukten (OROP) gehören.

Zur Übergabe der Vermögenswerte der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft im östlichen Österreich an Österreich.

Die sowjetische Seite übergibt an Österreich alle Vermögenswerte der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, die sich im östlichen Österreich befinden einschließlich der Schiffswerft in Korneuburg, der Schiffe und Hafenanlagen, wofür die österreichische Regierung gleichzeitig mit der Übergabe dieser Vermögenswerte an Österreich den Betrag von zwei Millionen amerikanischer Dollar an die Sowjetunion auszahlen wird.

Zur Frage des Handels zwischen der Sowjetunion und Österreich.

1. Es wurde zwischen der Sowjetunion und Österreich Einverständnis erzielt, einen Handelsvertrag für die Dauer von fünf Jahren abzuschließen, mit automatischer Verlängerung, sofern keine Kündigung des Vertrages von einer der beiden Parteien erfolgt.

2. Weiters wurde auch Einverständnis darüber erzielt, daß ein Vertrag über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr

zwischen Österreich und der Sowjetunion für die Dauer von fünf Jahren geschlossen wird, wobei die Mengen der Waren jährlich vereinbart werden.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren, jedes in russischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Zur Beurkundung des oben Angeführten wird dieses Memorandum paraphiert.

Für die Regierungsdelegation der Sowjetunion:
W. M. Molotow
A. I. Mikojan

Für die österreichische Regierungsdelegation:
J. Raab
A. Schärf
L. Figl
B. Kreisky

Moskau, am 15. April 1955

Staatsvertrag über die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich

Präambel

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich, in der Folge die Alliierten und Assoziierten Mächte genannt, einerseits und Österreich anderseits;

Im Hinblick darauf, daß Hitlerdeutschland am 13. März 1938 Österreich mit Gewalt annektierte und sein Gebiet dem Deutschen Reich einverleibte;

Im Hinblick darauf, daß in der Moskauer Erklärung, verlautbart am 1. November 1943, die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika erklärten, daß sie die Annexion Österreichs durch Deutschland am 13. März 1938 als null und nichtig betrachten, und ihrem Wunsche Ausdruck gaben, Österreich als einen freien und unabhängigen Staat wiederhergestellt zu sehen, und daß das Französische Komitee der Nationalen Befreiung am 16. November 1943 eine ähnliche Erklärung abgab;

Im Hinblick darauf, daß als ein Ergebnis des alliierten Sieges Österreich von der Gewaltherrschaft Hitlerdeutschlands befreit wurde;

Im Hinblick darauf, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte und Österreich unter Berücksichtigung der Bedeutung der Anstrengungen, die das österreichische Volk zur Wiederherstellung und zum demokrati-

schen Wiederaufbau seines Landes selbst machte und weiter zu machen haben wird, den Wunsch hegen, einen Vertrag abzuschließen, der Österreich als einen freien, unabhängigen und demokratischen Staat wiederherstellt, wodurch sie zur Wiederaufrichtung des Friedens in Europa beitragen;

Im Hinblick darauf, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte den Wunsch haben, durch den vorliegenden Vertrag in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit alle Fragen zu regeln, die im Zusammenhange mit den oberwähnten Ereignissen einschließlich der Annexion Österreichs durch Hitlerdeutschland und seiner Teilnahme am Kriege als integrierender Teil Deutschlands noch offenstehen; und

Im Hinblick darauf, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte und Österreich zu diesem Zwecke den Wunsch hegen, den vorliegenden Vertrag abzuschließen, um als Grundlage freundschaftlicher Beziehungen zwischen ihnen zu dienen und um damit die Alliierten und Assoziierten Mächte in die Lage zu versetzen, die Bewerbung Österreichs um Zulassung zur Organisation der Vereinten Nationen zu unterstützen;

Haben daher die unterfertigten Bevollmächtigten ernannt, welche nach Vorweisung ihrer Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden wurden, über die nachstehenden Bestimmungen übereingekommen sind:

Teil I

Politische und territoriale Bestimmungen

Artikel 1.

Wiederherstellung Österreichs als freier und unabhängiger Staat

Die Alliierten und Assoziierten Mächte anerkennen, daß Österreich als ein souveräner, unabhängiger und demokratischer Staat wiederhergestellt ist.

Artikel 2.

Wahrung der Unabhängigkeit Österreichs

Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären, daß sie die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Österreichs, wie sie gemäß dem vorliegenden Vertrag festgelegt sind, achten werden.

Artikel 3.

Anerkennung der Unabhängigkeit Österreichs durch Deutschland

Die Alliierten und Assoziierten Mächte werden in den deutschen Friedensvertrag Bestimmungen aufnehmen, welche die Anerkennung der Souveränität und Unabhängigkeit Österreichs durch Deutschland und den Verzicht Deutschlands auf alle territorialen und politischen Ansprüche in bezug auf Österreich und österreichisches Staatsgebiet sichern.

Artikel 4.

Verbot des Anschlusses

1. Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären, daß eine politische oder wirtschaftliche Vereinigung zwischen Österreich und Deutschland

verboten ist. Österreich anerkennt voll und ganz seine Verantwortlichkeiten auf diesem Gebiete und wird keine wie immer geartete politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland eingehen.

2. Um einer solchen Vereinigung vorzubeugen, wird Österreich keinerlei Vereinbarung mit Deutschland treffen oder irgendeine Handlung setzen oder irgendwelche Maßnahmen treffen, die geeignet wären, unmittelbar oder mittelbar eine politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland zu fördern oder seine territoriale Unversehrtheit oder politische oder wirtschaftliche Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. Österreich verpflichtet sich ferner, innerhalb seines Gebietes jede Handlung zu verhindern, die geeignet wäre, eine solche Vereinigung mittelbar oder unmittelbar zu fördern, und wird den Bestand, das Wiederaufleben und die Tätigkeit jeglicher Organisationen, welche die politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland zum Ziele haben, sowie großdeutsche Propaganda zugunsten der Vereinigung mit Deutschland verhindern.

Artikel 5.

Grenzen Österreichs

Die Grenzen Österreichs sind jene, die am 1. Jänner 1938 bestanden haben.

Artikel 6.

Menschenrechte

1. Österreich wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuß der Menschenrechte und der Grundfreiheiten einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung und der öffentlichen Versammlung zu sichern.

2. Österreich verpflichtet sich weiters dazu, daß die in Österreich geltenden Gesetze weder in ihrem Inhalt noch in ihrer Anwendung zwischen Personen österreichischer Staatsangehörigkeit auf Grund ihrer Rasse, ihres Geschlechtes, ihrer Sprache oder ihrer Religion, sei es in bezug auf ihre Person, ihre Vermögenswerte, ihre geschäftlichen, beruflichen oder finanziellen Interessen, ihre Rechtsstellung, ihre politischen oder bürgerlichen Rechte, sei es auf irgendeinem anderen Gebiete, diskriminieren oder Diskriminierungen zur Folge haben werden.

Artikel 7.

Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten

1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.

2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.

3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt.

4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.

5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.

Artikel 8.

Demokratische Einrichtungen

Österreich wird eine demokratische, auf geheime Wahlen gegründete Regierung haben und verbürgt allen Staatsbürgern ein freies, gleiches und allgemeines Wahlrecht sowie das Recht, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder politische Meinung zu einem öffentlichen Amte gewählt zu werden.

Artikel 9.

Auflösung nazistischer Organisationen

1. Österreich wird die bereits durch die Erlassung entsprechender und von der Alliierten Kommission für Österreich genehmigter Gesetze begonnenen Maßnahmen zur Auflösung der nationalsozialistischen Partei und der ihr angegliederten und von ihr kontrollierten Organisationen einschließlich der politischen, militärischen und paramilitärischen auf österreichischem Gebiet vollenden. Österreich wird auch die Bemühungen fortsetzen, aus dem österreichischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nazismus zu entfernen, um zu gewährleisten, daß die obgenannten Organisationen nicht in irgendeiner Form wieder ins Leben gerufen werden, und um alle nazistische oder militärische Tätigkeit und Propaganda in Österreich zu verhindern.

2. Österreich verpflichtet sich, alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen, die auf seinem Gebiete bestehen, und zwar sowohl politische, militärische und paramilitärische, als auch alle anderen Organisationen, welche eine irgendeiner der Vereinten Nationen feindliche Tätigkeit entfalten oder welche die Bevölkerung ihrer demokratischen Rechte zu berauben bestrebt sind.

3. Österreich verpflichtet sich, unter der Androhung von Strafsanktionen, die umgehend in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechtsvorschriften festzulegen sind, das Bestehen und die Tätigkeit der obgenannten Organisationen auf österreichischem Gebiete zu untersagen.

Artikel 10.

Besondere Bestimmungen über die Gesetzgebung

1. Österreich verpflichtet sich, die Grundsätze, die in den von der österreichischen Regierung und vom österreichischen Parlament seit dem

1. Mai 1945 angenommenen und von der Alliierten Kommission für Österreich genehmigten, auf die Liquidierung der Überreste des Naziregimes und auf die Wiederherstellung des demokratischen Systems abzielenden Gesetze und Verordnungen enthalten sind, aufrechtzuerhalten und ihre Durchführung fortzusetzen, die seit dem 1. Mai 1945 bereits getroffenen oder eingeleiteten gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen zu vollenden und die in den Artikeln 6, 8 und 9 des vorliegenden Vertrages festgelegten Grundsätze zu kodifizieren und in Kraft zu setzen und, soweit dies nicht schon geschehen ist, alle gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 30. April 1945 getroffen wurden und die in Widerspruch mit den in den Artikeln 6, 8 und 9 festgelegten Grundsätzen stehen, aufzuheben oder abzuändern.

2. Österreich verpflichtet sich ferner, das Gesetz vom 3. April 1919, betreffend das Haus Habsburg-Lothringen, aufrechtzuerhalten.

Artikel 11.

Anerkennung der Friedensverträge

Österreich verpflichtet sich, die volle Geltung der Friedensverträge mit Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland und anderer Abkommen oder Regelungen anzuerkennen, die von den Alliierten und Assoziierten Mächten bezüglich Deutschlands und Japans zur Wiederherstellung des Friedens herbeigeführt worden sind oder künftig herbeigeführt werden.

Teil II

Militärische und Luftfahrtbestimmungen

Artikel 12.

Verbot der Dienstleistung in den österreichischen Streitkräften für ehemalige Mitglieder nazistischer Organisationen und Angehörige bestimmter anderer Personenkreise

Folgenden Personen ist es in keinem Falle erlaubt, in den österreichischen Streitkräften zu dienen:

1. Personen, die nicht die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen.

2. Österreichische Staatsangehörige, die zu irgendeiner Zeit vor dem 13. März 1938 deutsche Staatsangehörige waren.

3. Österreichische Staatsangehörige, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 in der deutschen Wehrmacht im Range eines Obersten oder in einem höheren Range gedient haben.

4. Österreichische Staatsangehörige, die in eine der folgenden Kategorien fallen, mit Ausnahme solcher Personen, die von den zuständigen Stellen gemäß dem österreichischen Recht entlastet worden sind:

a) Personen, die zu irgendeiner Zeit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) oder den SS-, SA- oder SD-Organisationen, der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) oder dem nationalsozialistischen Soldatenring oder der nationalsozialistischen Offiziersvereinigung angehört haben;

b) Führer im nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK) oder in dem nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps (NSKK) in einem Range nicht geringer als der eines Untersturmführers oder Gleichgestellten;

c) Funktionäre in einer der von der NSDAP kontrollierten oder ihr angegliederten Organisation in keinem niedrigeren Range als dem entsprechend einem Ortsgruppenleiter;

d) Verfasser von Druckwerken oder von Drehbüchern, die wegen ihres nazistischen Charakters von den von der österreichischen Regierung bestellten zuständigen Kommissionen in die Kategorie verbotener Werke eingereiht wurden;

e) Leiter industrieller, kommerzieller und finanzieller Unternehmungen, die auf Grund von offiziellen und authentischen Berichten von bestehenden industriellen, kommerziellen und finanziellen Vereinigungen, Gewerkschaften und Parteiorganisationen von den zuständigen Kommissionen als schuldig befunden wurden, an der Durchführung der Ziele der NSDAP oder einer der ihr angeschlossenen Organisationen aktiv mitgearbeitet, die Prinzipien des Nationalsozialismus unterstützt, nationalsozialistische Organisationen oder ihre Tätigkeit finanziert oder für sie Propaganda getrieben und damit den Interessen eines unabhängigen und demokratischen Österreich geschadet zu haben.

Artikel 13.

Verbot von Spezialwaffen

1. Österreich soll weder besitzen noch herstellen noch zu Versuchen verwenden:

a) Irgendeine Atomwaffe,

b) irgendeine andere schwerere Waffe, die jetzt oder in der Zukunft als Mittel für Massenvernichtung verwendbar gemacht werden kann und als solche durch das zuständige Organ der Vereinten Nationen bezeichnet worden ist,

c) irgendeine Art von selbstgetriebenen oder gelenkten Geschossen, Torpedos oder Apparaten, die für deren Abschuß und Kontrolle dienen,

d) Seeminen,

e) Torpedos, die bemannt werden können,

f) Unterseeboote oder andere Unterwasserfahrzeuge,

g) Motor-Torpedoboote,

h) Spezialisierte Typen von Angriffsfahrzeugen,

i) Geschütze mit einer Reichweite von mehr als 30 km,

j) erstickende, ätzende oder giftige Stoffe oder biologische Substanzen in größeren Mengen oder anderen Typen als solchen, die für erlaubte zivile Zwecke benötigt werden, oder irgendwelche Apparate, die geeignet sind, solche Stoffe oder Substanzen für kriegerische Zwecke herzustellen, zu schleudern oder zu verbreiten.

2. Die Alliierten und Assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, zu diesem Artikel Verbote von irgendwelchen Waffen hinzuzufügen, die als Ergebnis wissenschaftlichen Fortschritts entwickelt werden könnten.

Artikel 14.

Verfügung über Kriegsmaterial alliierten und deutschen Ursprungs

1. Alles Kriegsmaterial alliierten Ursprungs in Österreich wird der betreffenden Alliierten oder Assoziierten Macht gemäß den von dieser Macht gegebenen Weisungen zur Verfügung gestellt werden. Österreich verzichtet auf alle Rechte an dem obenerwähnten Kriegsmaterial.

2. Innerhalb eines Jahres vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages soll Österreich für Militärzwecke unbrauchbar machen oder vernichten:

alles überschüssige Kriegsmaterial deutschen oder nichtalliierten Ursprungs;

insoweit als sie sich auf modernes Kriegsmaterial beziehen, alle deutschen und japanischen Zeichnungen einschließlich vorhandener Werkszeichnungen, Muster und Experimentiermodelle und Pläne;

alles Kriegsmaterial, das durch Artikel 13 des vorliegenden Vertrages verboten ist;

alle spezialisierten Einrichtungen einschließlich Forschungs- und Produktionsausrüstung, die durch Artikel 13 verboten sind und nicht für eine erlaubte Forschung, Entwicklung oder Konstruktion umgeändert werden können.

3. Österreich wird innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages den Regierungen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreichs eine Liste von Kriegsmaterial und Einrichtungen übermitteln, die in Paragraph 2 aufgezählt sind.

4. Österreich soll kein Kriegsmaterial deutschen Entwurfes herstellen. Österreich soll kein Kriegsmaterial deutscher Erzeugung oder deutschen Ursprungs oder Entwurfes öffentlich oder privat oder durch irgendwelche andere Mittel erwerben oder besitzen, mit der Ausnahme, daß die österreichische Regierung zur Aufstellung der österreichischen Streitkräfte beschränkte Mengen von Kriegsmaterial deutscher Erzeugung, deutschen Ursprunges oder Entwurfes, das nach dem Zweiten Weltkrieg in Österreich verblieben ist, verwenden kann.

5. Eine Definition und Liste des Kriegsmaterials für die Zwecke des vorliegenden Vertrages sind in Annex I enthalten.

Artikel 15.

Verhinderung der deutschen Wiederaufrüstung

1. Österreich arbeitet mit den Alliierten und Assoziierten Mächten voll zusammen, um zu gewährleisten, daß Deutschland nicht in der Lage ist, außerhalb des deutschen Territoriums Schritte für eine Wiederaufrüstung zu unternehmen.

2. Österreich soll in der militärischen oder zivilen Luftfahrt oder bei Experimenten, Entwürfen, bei der Produktion oder Instandhaltung von Kriegsmaterial weder verwenden noch ausbilden:

Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder zu irgendeiner Zeit vor dem 13. März 1938 deutsche Staatsangehörige waren;

oder österreichische Staatsangehörige, die von der Dienstleistung in den Streitkräften gemäß Artikel 12 ausgeschlossen sind;

oder Personen, die nicht österreichische Staatsangehörige sind.

Artikel 16.

Verbot, betreffend Zivilflugzeuge deutscher und japanischer Bauart

Österreich soll zivile Luftfahrzeuge deutscher oder japanischer Bauart oder solche Luftfahrzeuge, die eine größere Zahl von Teilen deutscher oder japanischer Herstellung oder Bauart enthalten, weder erwerben noch erzeugen.

Artikel 17.

Dauer der Beschränkungen

Jede der militärischen und Luftfahrtsbestimmungen des vorliegenden Vertrages bleibt in Kraft, bis sie zur Gänze oder zum Teil durch ein Abkommen zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und Österreich oder, nachdem Österreich Mitglied der Vereinten Nationen geworden ist, durch ein Abkommen zwischen dem Sicherheitsrat und Österreich abgeändert wird.

Artikel 18.

Kriegsgefangene

1. Österreicher, die derzeit Kriegsgefangene sind, sollen sobald als möglich gemäß Regelungen, die zwischen den einzelnen Mächten, die solche Kriegsgefangene festhalten, und Österreich zu vereinbaren sind, heimbefördert werden.

2. Alle Kosten einschließlich der Unterhaltskosten, die sich aus dem Transport von Österreichern, die derzeit Kriegsgefangene sind, aus den in Betracht kommenden Sammelstellen, wie sie von der Regierung der betreffenden Alliierten oder Assoziierten Macht ausgewählt worden sind, bis zum Punkte ihres Eintrittes auf österreichisches Gebiet ergeben, werden von der österreichischen Regierung getragen werden.

Artikel 19.

Kriegsgräber und Denkmäler

1. Österreich verpflichtet sich, die auf österreichischem Gebiet befindlichen Gräber von Soldaten und Kriegsgefangenen und zwangsweise nach Österreich gebrachten Staatsangehörigen der Alliierten Mächte und jener der anderen Vereinten Nationen, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden, zu achten, zu schützen und zu erhalten; desgleichen die Gedenksteine und Embleme dieser Gräber sowie Denkmäler, die dem militärischen Ruhm der Armeen gewidmet sind, die auf österreichischem Staatsgebiet gegen Hitlerdeutschland gekämpft haben.

2. Die österreichische Regierung wird jede Kommission, Delegation oder andere Organisation anerkennen, die von dem betreffenden Land ermächtigt ist, die in Paragraph 1 angeführten Gräber und Bauten zu identifizieren, zu registrieren, zu erhalten und zu regulieren; sie wird die Arbeit solcher Organisationen erleichtern, sie wird hinsichtlich der obenerwähnten Gräber und Bauten die für nötig befundenen Abkommen mit dem betreffenden Land oder mit jeder von ihm bevollmächtigten Kommission oder Delegation oder mit irgendeiner anderen Organisation abschließen. Sie erklärt desgleichen ihr Einverständnis, in Übereinstimmung mit angemessenen sanitären Vorsichtsmaßnahmen jede Erleichterung für die Exhumierung und Überführung der in den erwähnten Gräbern bestatteten Überreste in deren Heimatland zu gewähren, sei es auf Ansuchen der offiziellen Organisationen des betreffenden Staates oder auf Ansuchen der Angehörigen der beerdigten Personen.

Teil III

Zurückziehung der alliierten Streitkräfte

Artikel 20.

1. Das Übereinkommen über den Kontrollapparat in Österreich vom 28. Juni 1946 verliert mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages seine Wirksamkeit.

2. Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages hört die gemäß Paragraph 4 des Abkommens über Besatzungszonen in Österreich und die Verwaltung der Stadt Wien vom 9. Juli 1945 errichtete interalliierte Kommandantur auf, irgendwelche Funktionen hinsichtlich der Verwaltung der Stadt Wien auszuüben. Das Übereinkommen über die Besatzungszonen in Österreich tritt mit der Beendigung der Räumung Österreichs durch die Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte gemäß Paragraphen 3 dieses Artikels außer Kraft.

3. Die Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte und die Mitglieder der Alliierten Kommission für Österreich werden innerhalb von neunzig Tagen, angefangen vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages, soweit irgendmöglich spätestens bis zum 31. Dezember 1955, aus Österreich zurückgezogen.

4. Die österreichische Regierung wird den Streitkräften der Alliierten und Assoziierten Mächte und den Mitgliedern der Alliierten Kommission für Österreich bis zu ihrer Zurückziehung aus Österreich alle Rechte, Immunitäten und Begünstigungen gewähren, die ihnen unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages zustanden.

5. Die Alliierten und Assoziierten Mächte verpflichten sich, der österreichischen Regierung nach Inkrafttreten dieses Vertrages und innerhalb der im Paragraphen 3 dieses Artikels vorgesehenen Frist zurückzustellen:

a) alles Geld, das den Alliierten und Assoziierten Mächten für Okkupationszwecke kostenlos zur Verfügung gestellt worden und im Zeitpunkt der Beendigung der Zurückziehung der alliierten Streitkräfte unverausgabt geblieben ist;

b) alles österreichische Eigentum, das von alliierten Streitkräften oder von der Alliierten Kommission requiriert wurde und sich noch in deren Besitz befindet. Die sich aus diesem Absatz ergebenden Verpflichtungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 22 dieses Vertrages zu erfüllen.

Teil IV

Aus dem Krieg herrührende Ansprüche

Artikel 21.

Reparationen

Von Österreich werden keine Reparationen verlangt, die sich aus dem Bestehen eines Kriegszustandes in Europa nach dem 1. September 1939 ergeben.

Artikel 22.

Deutsche Vermögenswerte in Österreich

Die Sowjetunion, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich haben das Recht, über alle ehemaligen

deutschen Vermögenswerte in Österreich gemäß dem Protokoll der Berliner Konferenz vom 2. August 1945 zu verfügen.

1. Die Sowjetunion erhält für eine Geltungsdauer von dreißig Jahren Konzessionen auf Ölfelder, die 60 Prozent der Ölförderung in Österreich im Jahr 1947 entsprechen sowie Eigentumsrechte an allen Gebäuden, Konstruktionen, Ausrüstung und anderen Vermögenschaften, die gemäß Liste Nr. 1 und Karte Nr. 1 zu diesen Ölfeldern gehören.

2. Die Sowjetunion erhält Konzessionen auf 60 Prozent aller im östlichen Österreich gelegenen Schurfgebiete, die deutsche Vermögenschaften sind, auf welche die Sowjetunion gemäß dem Potsdamer Abkommen Anspruch hat und welche derzeit in ihrem Besitz sind, gemäß der Liste Nr. 2 und der Karte Nr. 2.

Die Sowjetunion hat das Recht, in den in diesem Paragraphen erwähnten Schurfgebieten acht Jahre hindurch Schurfarbeiten durchzuführen und anschließend durch einen Zeitraum von 25 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt des Fündigwerdens, Öl zu gewinnen.

3. Die Sowjetunion erhält Ölraffinerien mit einer jährlichen Gesamtproduktion von 420 000 Tonnen Rohöl, gemäß Liste Nr. 3.

4. Die Sowjetunion erhält jene mit der Verteilung von Ölprodukten befaßten Unternehmungen, die sie zur Verfügung hat, gemäß Liste Nr. 4.

5. Die Sowjetunion erhält die in Ungarn, Rumänien und Bulgarien gelegenen Vermögenswerte der DDSG; desgleichen gemäß Liste Nr. 5 100 Prozent der im östlichen Österreich gelegenen Vermögenswerte der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

6. Die Sowjetunion überträgt an Österreich Vermögenschaften, Rechte und Interessen, die sie als deutsche Vermögenswerte mit der vorhandenen Ausstattung innehat oder beansprucht und überträgt auch Kriegsindustrie-Unternehmungen zusammen mit vorhandenen Ausstattungen, Häusern und ähnlichem Immobiliarvermögen einschließlich von in Österreich gelegenen Grundstücken, die sie als Kriegsbeute innehat oder beansprucht, mit Ausnahme der in den Paragraphen 1, 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels erwähnten Vermögenswerte. Österreich verpflichtet sich seinerseits, der Sowjetunion 150 000 000 USA-Dollar in frei konvertierbarer Währung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren zu zahlen.

Die angeführte Summe wird der Sowjetunion von Österreich in gleichen dreimonatlichen Raten von 6 250 000 Dollar in frei konvertierbarer Währung gezahlt werden. Die erste Zahlung wird am ersten Tag des zweiten Monats geleistet werden, der auf den Monat folgt, in dem der vorliegende Vertrag in Kraft tritt. Die folgenden dreimonatlichen Zahlungen werden am ersten Tag des entsprechenden Monates geleistet werden. Die letzte dreimonatliche Zahlung wird am letzten Tag des Zeitraumes von sechs Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrages geleistet.

Die Grundlage für die in diesem Artikel vorgesehenen Zahlungen ist der USA-Dollar zu seiner Goldparität am 1. September 1949, das sind 35 Dollar für eine Unze Gold.

Als Sicherstellung für die pünktliche Zahlung der obenerwähnten der Sowjetunion zustehenden Summen wird die Österreichische Nationalbank der Staatsbank der UdSSR innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages Wechsel über die Gesamtsumme von 150 000 000 USA-Dollar ausstellen, die zu den im vorliegenden Artikel vorgesehenen Zeitpunkten fällig zu stellen sind.

Die von Österreich auszustellenden Wechsel sind unverzinslich. Die Staatsbank der UdSSR beabsichtigt nicht, diese Wechsel weiterzubegeben, sofern die österreichische Regierung und die Österreichische Nationalbank ihre Verpflichtungen pünktlich und genau erfüllen.

7. Rechtsbestimmungen, betreffend die Vermögenswerte:

a) Alle ehemaligen deutschen Vermögenswerte, die gemäß Paragraphen 1, 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels Eigentum der Sowjetunion geworden sind, bleiben grundsätzlich unter österreichischer Staatshoheit und dementsprechend finden die österreichischen Gesetze auf sie Anwendung.

b) Hinsichtlich Gebühren und Abgaben, Vorschriften für Handel, Gewerbe und Industrie und der Einhebung von Steuern unterliegen diese Vermögenswerte nicht weniger günstigen Bestimmungen als jenen, die auf Unternehmungen Anwendung finden oder Anwendung finden werden, die Österreich oder seinen Staatsangehörigen und auch anderen Staaten und Personen gehören, denen Meistbegünstigungsbehandlung gewährt wird.

c) Alle ehemaligen deutschen Vermögenswerte, die Eigentum der Sowjetunion geworden sind, sollen nicht ohne Zustimmung der Sowjetunion enteignet werden.

d) Österreich wird hinsichtlich der Ausfuhr von Gewinnen und anderen Einkommen (das sind Miet- oder Pachtzinse) in Form von Produkten oder irgendeiner erhaltenen frei konvertierbaren Währung keine Schwierigkeiten bereiten.

e) Die der Sowjetunion übertragenen Rechte, Vermögenschaften und Interessen sowie die Rechte, Vermögenschaften und Interessen, welche die Sowjetunion Österreich überträgt, werden ohne Lasten oder Ansprüche seitens der Sowjetunion oder seitens Österreichs übertragen. Unter den Ausdrücken „Lasten und Ansprüche" sind nicht nur Gläubigeransprüche zu verstehen, die sich aus der Ausübung der Alliierten Kontrolle über diese Vermögenschaften, Rechte und Interessen nach dem 8. Mai 1945 ergeben, sondern auch alle anderen Ansprüche einschließlich Ansprüchen hinsichtlich Steuern. Der gegenseitige Verzicht der Sowjetunion und Österreichs auf Lasten und Ansprüche bezieht sich auf alle Lasten und Ansprüche, die im Zeitpunkt bestehen, in dem Österreich die Rechte der Sowjetunion auf die ihr übertragenen deutschen Vermögenswerte formell einträgt und die im Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung der von der Sowjetunion überlassenen Vermögenswerte an Österreich bestehen.

8. Die Übertragung aller in Paragraph 6 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Vermögenschaften, Rechte und Interessen auf Österreich sowie die formelle Eintragung der Rechte der Sowjetunion auf die zu übertragenden deutschen Vermögenswerte wird innerhalb von zwei Monaten vom Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages durchgeführt.

9. Die Sowjetunion erhält desgleichen das Eigentum an den Vermögenschaften, Rechten und Interessen hinsichtlich aller Vermögenswerte, die zum Betrieb der in den nachstehenden Listen 1, 2, 3, 4 und 5 aufgezählten Vermögenschaften von sowjetischen Organisationen seit dem 8. Mai 1945 geschaffen oder käuflich erworben wurden, wo immer sie im östlichen Österreich gelegen sein mögen.

Die in den Absätzen a, b, c und d des Paragraphen 7 dieses Artikels angeführten Bestimmungen finden auf diese Vermögenswerte entsprechend Anwendung.

10. Meinungsverschiedenheiten, die sich hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels ergeben, sind im Wege von zweiseitigen Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien beizulegen.

Im Falle, daß eine Einigung im Wege von zweiseitigen Verhandlungen zwischen den Regierungen der Sowjetunion und Österreichs innerhalb von drei Monaten nicht erreicht wird, werden Meinungsverschiedenheiten

zwecks Beilegung einer Schiedskommission überwiesen, die aus einem Vertreter der Sowjetunion, einem Vertreter Österreichs und zusätzlich einem dritten Mitglied besteht, das Staatsangehöriger eines dritten Landes ist und auf Grund einer Einigung zwischen den beiden Regierungen ausgewählt wird.

11. Das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich übertragen hiemit Österreich alle Vermögenschaften, Rechte und Interessen, die von ihnen oder in ihrem Namen in Österreich als ehemalige deutsche Vermögenswerte oder Kriegsbeute innegehabt oder beansprucht werden.

Die Österreich gemäß diesem Paragraphen übertragenen Vermögenschaften, Rechte und Interessen gehen seitens des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika oder Frankreichs frei von allen Lasten oder Ansprüchen, die sich aus der Ausübung ihrer Kontrolle dieser Vermögenschaften, Rechte oder Interessen nach dem 8. Mai 1945 ergeben, auf Österreich über.

12. Nach Erfüllung aller Verpflichtungen, die in den Bestimmungen des vorliegenden Artikels festgesetzt oder aus solchen Bestimmungen abgeleitet werden, durch Österreich sind die Ansprüche der Alliierten und Assoziierten Mächte hinsichtlich ehemaliger deutscher Vermögenswerte in Österreich, die sich auf die Beschlüsse der Berliner Konferenz vom 2. August 1945 gründen, als voll befriedigt anzusehen.

13. Österreich verpflichtet sich, mit Ausnahme der erzieherischen, kulturellen, caritativen und religiösen Zwecken dienenden Vermögenschaften keine der ihm als ehemalige deutsche Vermögenswerte übertragenen Vermögenschaften, Rechte und Interessen in das Eigentum deutscher juristischer Personen oder — sofern der Wert der Vermögenschaften, Rechte oder Interessen 260 000 S übersteigt — in das Eigentum deutscher physischer Personen zu übertragen. Österreich verpflichtet sich ferner, diejenigen in den Listen 1 und 2 dieses Artikels erwähnten Rechte und Vermögenschaften, welche von der Sowjetunion gemäß des österreichisch-sowjetischen Memorandums vom 15. April 1955 an Österreich übertragen werden, nicht in ausländisches Eigentum zu übertragen.

14. Die Vorschriften dieses Artikels unterliegen den Bestimmungen des Annexes II dieses Vertrages.

Liste Nr. 1

Ölfelder im östlichen Österreich, an denen der Sowjetunion Konzessionen eingeräumt werden sollen

Laufende Nr.	Name des Ölfeldes	Name der Gesellschaft
1	Mühlberg	ITAG
2	St. Ulrich — D. E. A.	D. E. A.
3	St. Ulrich — Niederdonau	Niederdonau
4	Gösting — Kreuzfeld Pionier 50 Prozent der Produktion	E. P. G.

Bemerkung: A. Die gesamten Vermögenschaften der oben aufgezählten Ölfelder werden der Sowjetunion übertragen einschließlich aller ergiebigen wie auch unergiebigen Bohrlöcher mit ihrer gesamten Obertags- und Untertagsausrüstung, dem Ölsammelsystem, Einrichtungen und Aus-

rüstung für Bohrungen, Kompressor- und Pumpstationen, mechanische Werkstätten, Benzinanlagen, Dampfkesselanlagen, Elektrizitätswerke und Unterstationen mit Leitungssystem, den Bohrleitungen, Wasserversorgungsanlagen und Wasserleitungs-Hauptrohren, elektrischem Leitungssystem, Dampfleitungen, Gashauptleitungen, Werksstraßen in den Ölfeldern, Zufahrtsstraßen, Telephonleitungen, Feuerlöschausrüstungen, den Motorfahrzeugen und Traktorenparks, die zu den Ölfeldern gehörenden Dienst- und Wohnräume und andere Vermögenschaften, die mit der Ausbeutung der oben aufgezählten Ölfelder im Zusammenhang stehen.

B. Das Eigentumsrecht und Pachtrechte an den gesamten Vermögenschaften der obenerwähnten Produktionsfelder werden der Sowjetunion in dem Ausmaß übertragen, in dem eine natürliche oder juristische Person, welche Eigentümer dieser Felder war, sie ausbeutete oder an ihrer Ausbeutung teilnahm, Rechte, Titel oder Interessen an den besagten Vermögenschaften besaß. In Fällen, in denen eine der Vermögenschaften gepachtet war, wird die in den Pachtverträgen vorgesehene Pachtdauer vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags an berechnet und die Pachtverträge können nicht ohne die Zustimmung der Sowjetunion beendet werden.

Liste Nr. 2

Konzessionen auf Ölschurfgebiete im östlichen Österreich, die der Sowjetunion übertragen werden sollen

Lfd. Nr.	Name der Konzession	Name der Gesellschaft	Flächenausmaß des der UdSSR zu überlassenden Gebietes in Hektar
1	Neusiedlersee	Elverat	122 480
2	Leithagebirge	Kohle Öl Union	52 700
3	Groß-Enzersdorf (einschließlich des Aderklaa-Feldes)	Niederdonau	175 000
4	Hauskirchen (einschließlich des Alt-Lichtenwarth-Feldes)	ITAG	4 800
5	St. Ulrich	D. E. A.	740
6	Schrattenberg	Kohle Öl Union	3 940
7	Großkrut	Wintershall	8 000
8	Mistelbach	Preussag	6 400
9	Paasdorf (50% des Gebietes)	E. P. G.	3 650
10	Steinberg	Steinberg Naphta	100
11	Hausbrunn	D. E. A.	350
12	Drasenhofen (Gebiet auf österr. Staatsgebiet)	Kohle Öl Union	8 060
13	Ameis	Preussag	7 080
14	Siebenhirten	Elverat	5 000
15	Leis	ITAG	14 800
16	Korneuburg	Ritz	30 000
17	Klosterneuburg (50% des Gebietes)	E. P. G.	7 900
18	Oberlaa	Preussag	51 400
19	Enzersdorf	Deutag	25 800

Lfd. Nr.	Name der Konzession	Name der Gesellschaft	Flächenausmaß des der UdSSR zu überlassenden Gebietes in Hektar
20	Ödenburger Pforte	Kohle Öl Union	55 410
21	Tulln	Donau Öl	38 070
22	Kilb (50% des Gebietes)	E. P. G.	18 220
23	Pullendorf	Kohle Öl Union	60 700
24	Nordsteiermark (50 % des Gebietes in der Sowjetzone)	E. P. G.	55 650
25	Mittelsteiermark (Gebiet in der Sowjetzone)	Wintershall	9 840
26	Gösting (50% des Gebietes)	E. P. G.	250
	Totalsumme ...	26 Konzessionen	766 340

Bemerkung zu Liste Nr. 2

A. Die gesamten Vermögenschaften der oben angeführten Ölschurfgebiete werden der Sowjetunion übertragen.

B. Das Eigentumsrecht und Pachtrechte an den gesamten Vermögenschaften der oben angeführten Ölschurfgebiete werden der Sowjetunion in dem Ausmaß übertragen, in dem jede natürliche oder juristische Person, welche Eigentümerin dieser Ölschurfgebiete war oder sie ausgebeutet hat oder an ihrer Ausbeutung beteiligt war, an den besagten Vermögenschaften Rechte, Titel oder Interessen hatte.

In Fällen, in denen irgendein Eigentum gepachtet war, werden die Pachtfristen, wie sie in den Pachtverträgen vorgesehen sind, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages an gerechnet, und die Pachtverträge können nicht ohne Zustimmung der Sowjetunion beendet werden.

Liste Nr. 3

Ölraffinerien im östlichen Österreich, deren Eigentumsrechte der Sowjetunion übertragen werden sollen

Lfd. Nr.	Name der Raffinerie	Jahresproduktionskapazität in 1000 Tonnen Rohöl im Jahre 1947
1	Lobau	240,0
2	Nova	120,0
3	Korneuburg	60,0
4	Okeros (Wiederveredelung)	—
5	Ölraffinerie „Moosbierbaum", ausschließlich der Ausrüstung, welche Frankreich gehört und der Rückstellung unterliegt	
	Totalsumme . . .	420,0

Bemerkung zu Liste Nr. 3

A. Die Raffinerien werden mit ihren Vermögenschaften übertragen einschließlich technologischer Anlagen, Elektrizitätswerke, Dampfkesselanlagen, mechanischer Werkstätten, Ausrüstung für die Öldepots und

Lageranlagen, Laderampen und Flußanlegeplätzen, Rohrleitungen einschließlich der Rohrleitung Lobau—Zistersdorf, Straßen, Zufahrtsstraßen, Dienst- und Wohnräumen, Feuerlöschausrüstung usw.

B. Das Eigentumsrecht und Pachtrechte an den gesamten Vermögenschaften der oben angeführten Ölraffinerien werden der Sowjetunion in dem Ausmaß übertragen, in dem jede natürliche oder juristische Person, welche Eigentümerin dieser Ölraffinerien war oder sie ausgebeutet hat oder an ihrer Ausbeutung beteiligt war, an den besagten Vermögenschaften Rechte, Titel oder Interessen hatte.

In Fällen, in denen irgendein Eigentum gepachtet war, werden die Pachtfristen, wie sie in den Pachtverträgen vorgesehen sind, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages an gerechnet und die Pachtverträge können nicht ohne Zustimmung der Sowjetunion beendet werden.

Liste Nr. 4

Unternehmungen im östlichen Österreich, die mit der Verteilung von Ölprodukten befaßt sind und die in das Eigentum der Sowjetunion übertragen werden sollen

Lfd. Nr.	Name des Unternehmens
1	Deutsche Gasolin A. G., Verteilungsstelle in Österreich, G. m. b. H.
2	„A. G. der Kohlenwerkstoffsverbände Bochum; Gruppe Benzin-Benzol-Verband" — Zweigstelle in Österreich, einschließlich des ihr gehörenden Öllagers am Praterspitz.
3	„Nova" Mineralöl-Vertrieb Gesellschaft m. b. H.
4	„Donau-Öl G. m. b. H."
5	„Nitag" mit Öllager am Praterspitz.
6	Die mit der Gasverteilung beschäftigten Firmen „Erdgas G. m. b. H.", „Fern-Gas A. G.", „Zaya-Gas G. m. b. H.", „Reintal-Gas G. m. b. H." und „B. V. Methan G. m. b. H."
7	Öllager „Praterspitz Winterhafen" und „Mauthausen".
8	„Wirtschaftliche Forschungsgesellschaft m. b. H." (W. I. F. O.), Öllager in der Lobau und Grundstücke.
9	Rohrleitung Lobau (Österreich)—Raudnitz (Tschechoslowakei) auf dem Abschnitt von der Lobau bis zur tschechoslowakischen Grenze.

Bemerkung zu Liste Nr. 4

A. Die Unternehmungen werden der Sowjetunion vollständig mit ihren gesamten im östlichen Österreich gelegenen Vermögenschaften übertragen, einschließlich von Öllagern, Rohrleitungen, Verteilungspunkten, Lade- und Entladerampen, Flußanlegeplätzen, Straßen, Zufahrtsstraßen usw.

Außerdem werden der Sowjetunion die Eigentumsrechte über den gesamten Park der sich jetzt im Besitz sowjetischer Organisationen befindlichen Eisenbahnkesselwagen übertragen.

B. Das Eigentumsrecht und Pachtrechte an den gesamten Vermögenschaften der oben angeführten, im östlichen Österreich gelegenen Unternehmungen, die mit der Verteilung von Ölprodukten befaßt sind, werden der Sowjetunion in dem Ausmaß übertragen, in dem

jede natürliche oder juristische Person, welche Eigentümerin dieser Unternehmungen war, oder sie ausgebeutet hat oder an ihrer Ausbeutung beteiligt war, an den besagten Vermögenschaften Rechte, Titel oder Interessen hatte.

In Fällen, in denen irgendein Eigentum gepachtet war, werden die Pachtfristen, wie sie in den Pachtverträgen vorgesehen sind, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages angerechnet und die Pachtverträge können nicht ohne Zustimmung der Sowjetunion beendet werden.

Liste Nr. 5

Vermögenswerte der DDSG im östlichen Österreich, die der Sowjetunion übertragen werden sollen

I. Schiffswerft in der Stadt Korneuburg

Die Eigentumsrechte an der Schiffswerft in der Stadt Korneuburg, die auf dem linken Ufer der Donau bei Kilometer 1943 gelegen ist und auf beiden Seiten des alten Donaubettes Grundstücke umfaßt, mit einer Gesamtfläche von 220 770 Quadratmeter, werden der Sowjetunion übertragen. Die Kaianlage beträgt 61 300 Quadratmeter und die Ankerplatzanlage 177 Meter.

Weiters werden der Sowjetunion Pachtrechte auf Schiffswerftgebiet von 2946 Quadratmeter übertragen.

Die Eigentumsrechte und andere Rechte auf die gesamten Vermögenschaften der Schiffswerft bis zu dem Ausmaß, in dem die DDSG an den erwähnten Vermögenschaften Rechte, Titel oder Interessen hatte, einschließlich aller Grundstücke, Gebäude, Werften und Hellinge, schwimmender Geräte, Werkstätten, Gebäude und Räume, Kraftstationen und Transformatorunterstationen, Eisenbahnnebengeleise, Transportausrüstung, technologischer und Betriebsausrüstung, Werkzeuge und Lagerbestände, Verkehrsanlagen und aller gemeinnützigen Anlagen, Wohngebäude und Baracken sowie alles übrige Eigentum, das zur Schiffswerft gehört, werden der Sowjetunion übertragen.

II. Gebiete des Hafens der Stadt Wien

a) Erstes Gebiet (Nordbahnbrücke)

1. Das Hafengebiet von Kilometerpunkt 1931, 347,35 entlang des Laufes der Donau bis Kilometerpunkt 1931, 211,65 einschließlich des „Donausandwerkplatz"-Gebietes, und von Kilometerpunkt 1931, 176,90 bis Kilometerpunkt 1930, 439,35 entlang des Laufes der Donau einschließlich der Gebiete „Nordbahnbrücke" und „Zwischenbrücke", die sich entlang der Kaiseite auf eine Gesamtdistanz von 873,2 Meter und mit einer durchschnittlichen Breite von etwa 70 Meter erstrecken.

b) Zweites Gebiet (Nordbahnlände)

2. Das Hafengebiet von Kilometerpunkt 1929, 803,00 bis Kilometerpunkt 1929, 618,00 entlang des Laufes der Donau, das sich entlang der Kaiseite auf eine Distanz von 185,00 Meter und mit einer durchschnittlichen Breite von etwa 15 Meter erstreckt, mit den beiden anliegenden Eisenbahnen und auch dem Stück des „Kommunalbäder"-Gebietes.

c) Drittes Gebiet (Praterkai)

Das Hafengebiet von Kilometerpunkt 1928, 858,90 bis Kilometerpunkt 1927, 695,30 entlang des Laufes der Donau auf eine Distanz von 1163,60 Meter und einer durchschnittlichen Breite von etwa 70 Meter.

d) Viertes Gebiet

Das am Kilometerpunkt 1925, 664,7 der Donau auf dem Gebiet des von der Ungarischen Dampfschiffahrtsgesellschaft benützten Hafengebietes angrenzende Hafengebiet bis Kilometerpunkt 1925, 529,30 auf dem von der Eisenbahn (Kaibahnhof) verwendeten Gebiet, welches sich entlang der Kaiseite auf eine Gesamtdistanz von 135,4 Meter und mit einer durchschnittlichen Breite von etwa 70 Meter erstreckt.

Die vier aufgezählten Gebiete des Hafens werden mit den gesamten wasserbaulichen Konstruktionen, Lagerhäusern, Magazinen, Schuppen, der Schiffsstation, dem technischen Dienst und den Wohnhäusern, Hilfsgebäuden und Hilfsanlagen, der mechanischen Lade- und Entladeausrüstung und den mechanischen Einrichtungen, den Reparaturwerkstätten mit Ausrüstung, Transformatorenstationen und der elektrischen Ausrüstung, den Verkehrsanlagen und gemeinnützigen Anlagen, den gesamten Straßen- und Transportanlagen und ebenso mit den gesamten Vermögenschaften und dem gesamten Lagerbestand übertragen.

III. Vermögenschaften und Anlagen der Agentien, der Flußstationen und Lagerhäuser

Lfd. Nr.	Name
	Niederranna
1	Agentie- und Lagerhausgebäude
	Obermühl
2	Agentie- und Lagerhausgebäude
3	Grundstück von 536 Quadratmeter
	Neuhaus
4	Warteraum
	Mauthausen
5	Agentiegebäude
	Wallsee
6	Agentiegebäude
7	Lagerhaus
	Grein
8	Agentie- und Lagerhausgebäude
	Sarmingstein
9	Agentiegebäude
	Ybbs
10	Agentiegebäude
	Pöchlarn
11	Wohnräume
12	Agentiegebäude
13	Grundstück von 1598 Quadratmeter
	Melk
14	Lagerhaus (in der Stadt)
15	Warteraum und Büro
16	Lagerhaus
	Schönbühel
17	Warteraum
	Aggsbach Dorf
18	Agentiegebäude
19	Lagerhaus
	Spitz
20	Agentiegebäude
21	Lagerhaus
22	Grundstück von 1355 Quadratmeter
	Weißenkirchen
23	Büro und Warteraum
24	Lagerhaus
25	Grundstück von 516 Quadratmeter
	Dürnstein
26	Agentiegebäude
	Stein
27	Wohnstätten
28	Warteraum und Lagerhausgebäude
29	Grundstück entlang dem Haus

Lfd. Nr.	Name
	Krems
30	Agentiegebäude
	Hollenburg
31	Warteraum
	Tulln
32	Agentiegebäude
	Greifenstein
33	Schuppen
	Korneuburg
34	Warteraum und Fahrkartenschaltergebäude
	Hainburg
35	Wohnräume
36	Agentiegebäude
37	Lagerhaus
38	Grundstück von 754 Quadratmeter
	Arnsdorf
39	Agentiegebäude
	Landungsstellen
40	Melkstrom
41	Isperdorf
42	Marbach
43	Weitenegg
44	Deutsch-Altenburg
45	Zwentendorf
46	Kritzendorf

Die in Abschnitt III aufgezählten Vermögenschaften werden mit der gesamten Ausrüstung und dem gesamten Lagerbestand übertragen.

IV. Eigentum in der Stadt Wien

1. Wohnhaus Erzherzog-Karl-Platz 11 (früher Hausnummer 6), II. Bezirk, das auf seinem eigenen Grund steht.
2. Eigentum an Grund und Gebäude, Handelskai 204, II. Bezirk.
3. Eigentum an Baugrundstücken in der Wehlistraße, II. Bezirk, Katastralregister Nr. 1660, 1661, 1662.
4. Das gepachtete Grundstück Handelskai Nr. 286, II. Bezirk.

Die erwähnten, in Abschnitt IV aufgezählten Vermögenschaften werden mit der gesamten Ausrüstung und dem gesamten Inventar übertragen.

Bemerkungen zu den Abschnitten II, III und IV

Der Grund, der von dem in Abschnitt II der vorliegenden Liste erwähnten Hafengebiet und ebenso von dem in Abschnitt III und IV der vorliegenden Liste aufgezählten Agentiegebäuden, Stromstationen, Lagerhäusern und anderen Gebäuden eingenommen wird, und alle in den Abschnitten II, III und IV angeführten Vermögenschaften sind der Sowjetunion unter denselben gesetzlichen Bedingungen zu übertragen, unter denen die DDSG diesen Grund und die anderen Vermögenschaften innegehabt hat mit der Maßgabe, daß am 8. Mai 1945 im Eigentum der DDSG gestandener Grund in das Eigentum der UdSSR übergeht.

In Fällen, in denen Vereinbarungen, die die gesetzliche Grundlage für die Übertragung von Gründen für die DDSG herstellten, nicht die Übertragung der Eigentumsrechte an diesen Gründen an die DDSG vorsahen, wird die österreichische Regierung verpflichtet, die Übertragung der von der DDSG durch solche Vereinbarungen erworbenen Rechte an die UdSSR zu verbüchern und die Gültigkeit dieser Vereinbarungen für eine unbestimmte Zeitdauer unter dem Vorbehalt zu verlängern, daß in der Zukunft die Gültigkeit solcher Vereinbarungen nicht ohne die Zustimmung der Regierung der UdSSR widerrufen wird.

Das Ausmaß der Verpflichtungen der Sowjetunion hinsichtlich dieser Vereinbarungen ist durch ein Abkommen zwischen der Regierung der UdSSR und der österreichischen Regierung festzusetzen. Diese Ver-

pflichtungen sollen nicht die Verpflichtungen überschreiten, die von der DDSG in Übereinstimmung mit den vor dem 8. Mai 1945 abgeschlossenen Vereinbarungen eingegangen worden waren.

V. Im östlichen Österreich gelegene und der DDSG gehörige Schiffe, die der UdSSR zu übertragen sind

Nr.	Schiffstype	Gegenwärtiger Name	Früherer Name	Leistung in PS	Ladefähigk.
1	Schlepper	„Wladiwostok"	„Persenbeug"	1000	—
2	Schlepper	„Kronstadt"	„Bremen"	800	—
3	Passagierdampfer	„Kaukasus"	„Helios"	1100	—
4	Tankkahn	104	„DDSG-09714"	—	967
5	Tankkahn	144	„DDSG-09756"	—	974
6	Tankkahn	161	„DDSG-05602"	—	548
7	Tankkahn	09765	„DDSG-09765"	—	952
8	Tankkahn	29	„DDSG-XXIX"	—	1030
9	Schleppkahn	22	(wird nach Vollendung übernommen)	—	972
10	Schleppkahn	23	(wird nach Vollendung übernommen)	—	972
11	Schleppkahn	EL-72	„DDSG-EL-72"	—	180
12	Schleppkahn	654	„DDSG-67277"	—	669
13	Schleppkahn	689	„DDSG-6566"	—	657
14	Schleppkahn	1058	„DDSG-1058"	—	950
15	Schleppkahn	5016	„DDSG-5016"	—	520
16	Schleppkahn	5713	„DDSG-5713"	—	576
17	Schleppkahn	5728	„DDSG-5728"	—	602
18	Schleppkahn	6746	„DDSG-6746"	—	670
19	Schleppkahn	65204	„DDSG-65204"	—	650
20	Schleppkahn	67173	„DDSG-67173"	—	670
21	Schleppkahn	10031	„DDSG-10031"	—	942
22	Schleppkahn	5015	„DDSG-5015"	—	511
23	Schleppkahn	6525	„DDSG-6525"	—	682
24	Schleppkahn	67266	„DDSG-67266"	—	680
25	Leichter	304	„Johanna"	—	30
26	Leichter	411	„V-238"	—	40
27	Rohrponton	„RP-IV"	„RP-IV"	—	—
28	Rohrponton	„RP-VI"	„DDSG-RP VI"	—	—
29	Rohrponton	„RP-XX"	„DDSG-RP XX"	—	—
30	Landungsbrücke	„EP-97"	„DDSG-EP-9721"	—	—
31	Ponton	„EP-120"	„DDSG-EP-120"	—	—
32	Leichter ohne Deck	„Trauner"	„Trauner"	—	—
33	Schwimmkran	P-1	(namenlos)	—	—
34	Schwimmkran	P-2	„DDSG-21"	—	—
35	Ponton	Pt-7	—	—	—
36	Ponton	Pt-8	—	—	—

Artikel 23.

Österreichisches Vermögen in Deutschland und Verzicht Österreichs auf Forderungen gegenüber Deutschland

1. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages ist das in Deutschland befindliche Vermögen der österreichischen Regierung oder

österreichischer Staatsangehöriger einschließlich von Vermögen, das nach dem 12. März 1938 gewaltsam aus dem österreichischen Staatsgebiet nach Deutschland verbracht worden ist, seinen Eigentümern wieder zurückzugeben. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf das Eigentum von Kriegsverbrechern oder Personen, die den Strafbestimmungen der Entnazifizierungsmaßnahmen unterliegen; solches Vermögen wird der österreichischen Regierung zur Verfügung gestellt, sofern es nicht gemäß den in Deutschland nach dem 8. Mai 1945 in Kraft stehenden Gesetzen oder Verordnungen blockiert oder konfisziert wurde.

2. Die Wiederherstellung österreichischer Vermögensrechte in Deutschland ist im Einklang mit Maßnahmen durchzuführen, die durch die Besatzungsmächte in Deutschland in ihren Besatzungszonen festgelegt werden.

3. Unbeschadet dieser und aller anderen zugunsten Österreichs und österreichischer Staatsangehöriger getroffenen Verfügungen der Besatzungsmächte in Deutschland verzichtet Österreich unbeschadet der Gültigkeit bereits getroffener Regelungen im eigenen Namen und im Namen der österreichischen Staatsangehörigen auf alle am 8. Mai 1945 noch offenen Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige, mit Ausnahme jener, die aus Verträgen und anderen Verpflichtungen stammen, die vor dem 13. März 1938 eingegangen wurden, sowie der vor dem 13. März 1938 erworbenen Rechte. Dieser Verzicht umfaßt alle Forderungen hinsichtlich der während der Zeit der Annexion Österreichs durch Deutschland durchgeführten Transaktionen und alle Forderungen hinsichtlich der während dieses Zeitraumes erlittenen Verluste oder Schäden, insbesondere hinsichtlich der im Besitz der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsangehöriger befindlichen öffentlichen deutschen Schulden und der Zahlungsmittel, die zur Zeit der Geldkonversion eingezogen wurden. Solche Zahlungsmittel sind bei Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zu vernichten.

Artikel 24.

Verzicht Österreichs auf Ansprüche gegen die Alliierten

1. Österreich verzichtet im Namen der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsangehöriger auf alle Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Alliierten und Assoziierten Mächte, soweit sich solche Ansprüche unmittelbar aus dem Krieg in Europa nach dem 1. September 1939 oder aus Maßnahmen, die infolge des Kriegszustandes in Europa nach diesem Datum ergriffen wurden, ergeben, gleichgültig, ob sich die Alliierte oder Assoziierte Macht zu jenem Zeitpunkt mit Deutschland im Krieg befand oder nicht. Dieser Verzicht umfaßt folgende Ansprüche:

a) Ansprüche für Verluste oder Schäden, die infolge von Handlungen der Streitkräfte oder Behörden Alliierter oder Assoziierter Mächte erlitten wurden;

b) Ansprüche, die sich aus der Anwesenheit, aus Operationen oder Handlungen von Streitkräften oder Behörden Alliierter oder Assoziierter Mächte auf österreichischem Staatsgebiet ergeben;

c) Ansprüche hinsichtlich der Entscheidungen oder Anordnungen von Prisengerichten der Alliierten oder Assoziierten Mächte, wobei Österreich damit einverstanden ist, alle Entscheidungen und Anordnungen solcher Prisengerichte, die vom 1. September 1939 an ergan-

gen sind und sich auf österreichischen Staatsbürgern gehörige Schiffe oder Güter oder auf die Bezahlung von Kosten beziehen, als gültig und bindend anzuerkennen;

d) Ansprüche, die sich aus der Ausübung oder vermeintlichen Ausübung von Rechten der Kriegführenden ergeben.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels schließen vollständig und endgültig alle Ansprüche der hierin angeführten Natur aus, die von nun an erloschen sein sollen, welche Vertragsteile auch immer ein Interesse daran haben mögen. Die österreichische Regierung stimmt zu, eine billige Entschädigung in Schillingen den Personen zu leisten, die den Streitkräften der Alliierten oder Assoziierten Mächte im österreichischen Staatsgebiet auf Grund von Requisition Güter geliefert oder Dienste geleistet haben, und ebenso eine Entschädigung zur Befriedigung von Ansprüchen aus Nichtkampfschäden gegen die Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte, die auf österreichischem Staatsgebiet entstanden sind.

3. Desgleichen verzichtet Österreich im Namen der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsangehöriger auf alle Ansprüche der in Paragraph 1 dieses Artikels bezeichneten Art gegen jede Vereinte Nation, deren diplomatische Beziehungen mit Deutschland zwischen dem 1. September 1939 und dem 1. Jänner 1945 abgebrochen waren und die mit den Alliierten oder Assoziierten Mächten aktiv zusammengearbeitet hat.

4. Die österreichische Regierung wird für alliiertes Militärgeld im Nennwert von fünf Schilling und darunter, das in Österreich von alliierten Militärbehörden ausgegeben wurde, einschließlich jenes Geldes, das sich beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages im Umlauf befindet, die volle Einlösepflicht übernehmen. Von den alliierten Militärbehörden ausgegebene Noten im Nennwert von mehr als fünf Schilling werden vernichtet und Ansprüche in diesem Zusammenhang können gegen keine der Alliierten und Assoziierten Mächte erhoben werden.

5. Der Verzicht auf Ansprüche durch Österreich nach Paragraph 1 dieses Artikels umfaßt alle Ansprüche, die sich aus Maßnahmen ergeben, die von irgendeiner Alliierten oder Assoziierten Macht hinsichtlich solcher Schiffe ergriffen wurden, die österreichischen Staatsangehörigen im Zeitraum zwischen dem 1. September 1939 und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages gehörten, und ebenso alle Ansprüche und Schulden, die sich aus jetzt in Kraft befindlichen Abkommen über Kriegsgefangene ergeben.

Teil V

Eigentum, Rechte und Interessen

Artikel 25.

Vermögen der Vereinten Nationen in Österreich

1. Soweit Österreich dies nicht schon durchgeführt hat, wird es alle den Vereinten Nationen und ihren Staatsangehörigen gehörenden gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich wiederherstellen, wie sie an dem Tag bestanden haben, an dem die Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation begannen, und wird alles Vermögen der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen in Österreich zurückgeben, wie es jetzt vorhanden ist.

2. Die österreichische Regierung verpflichtet sich, alle unter diesen Artikel fallenden Vermögenschaften, Rechte und Interessen frei von allen Belastungen und Kosten jeder Art wiederherzustellen, denen sie als Folge des Krieges mit Deutschland unterworfen sein mögen, und ohne Auferlegung irgendwelcher Kosten durch die österreichische Regierung aus Anlaß ihrer Rückgabe. Die österreichische Regierung wird alle Maßnahmen der Beschlagnahme, Sequestrierung oder Kontrolle für nichtig erklären, die gegen Vermögen von Vereinten Nationen in Österreich in der Zeit zwischen dem Tag des Beginns der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ergriffen wurden. In Fällen, in denen das Eigentum nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages zurückgegeben worden ist, ist die Anmeldung zwecks Rückgabe des Eigentums bei den österreichischen Behörden spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages vorzunehmen, ausgenommen in Fällen, in denen der Anspruchstellende beweisen kann, daß er innerhalb dieser Zeit seine Anmeldung nicht vornehmen konnte.

3. Die österreichische Regierung wird Übertragungen in bezug auf Staatsangehörigen der Vereinten Nationen gehörende Vermögenschaften, Rechte und Interessen jeder Art für ungültig erklären, sofern solche Übertragungen durch von Regierungen der Achsenmächte oder deren Dienststellen in der Zeit zwischen dem Beginn der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation und dem am 8. Mai 1945 ausgeübten Zwang zustande gekommen sind.

4. a) In Fällen, in denen die österreichische Regierung eine Entschädigung für Verluste leistet, die auf Grund einer während der deutschen Besetzung Österreichs oder während des Krieges erlittenen Verletzung oder einer Schädigung an Vermögen in Österreich entstanden sind, soll den Staatsangehörigen der Vereinten Nationen keine weniger vorteilhafte Behandlung eingeräumt werden, als österreichischen Staatsangehörigen gewährt wird; und in solchen Fällen sollen Staatsangehörige der Vereinten Nationen, die unmittelbar oder mittelbar Eigentumsinteressen an Gesellschaften oder Vereinigungen besitzen, die nicht Staatsangehörige der Vereinten Nationen im Sinne des Paragraphen 8 a dieses Artikels sind, eine Entschädigung erhalten, die unter Zugrundelegung des gesamten Verlustes oder Schadens, den diese Gesellschaften oder Vereinigungen erlitten haben, berechnet ist und in jenem Verhältnis zu diesem Verlust oder Schaden steht, das der kapitalsmäßigen Beteiligung eines solchen Staatsangehörigen an den Gesellschaften oder Vereinigungen entspricht.

b) Die österreichische Regierung wird den Vereinten Nationen und deren Staatsangehörigen in der Zuteilung von Material für die Reparatur oder den Wiederaufbau ihres Eigentums in Österreich und in der Zuteilung von Devisen für die Einfuhr von solchem Material die gleiche Behandlung wie den österreichischen Staatsangehörigen gewähren.

5. Alle angemessenen Ausgaben, die in Österreich im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen einschließlich der Kosten für die Festsetzung des Verlustes oder Schadens erwachsen, werden von der österreichischen Regierung getragen.

6. Staatsangehörige der Vereinten Nationen und deren Vermögen sind von allen außerordentlichen Steuern, Abgaben und Auflagen befreit, mit

denen ihre Kapitalswerte in Österreich durch die österreichische Regierung oder irgendeine österreichische Behörde zwischen dem Zeitpunkt der Übergabe der deutschen Streitkräfte und dem Inkrafttreten dieses Vertrages zu dem besonderen Zwecke belastet worden sind, Ausgaben, die sich aus dem Kriege ergeben, oder die Kosten der Besatzungstruppen damit zu decken. Beträge, die aus diesem Titel bezahlt wurden, sind zurückzuerstatten.

7. An Stelle der Bestimmungen dieses Artikels können der Eigentümer des betreffenden Vermögens und die österreichische Regierung eine Vereinbarung treffen.

8. Die in diesem Artikel gebrauchten Ausdrücke:

a) „Staatsangehörige der Vereinten Nationen" bedeuten physische Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages Staatsangehörige irgendeiner der Vereinten Nationen sind, oder Gesellschaften oder Vereinigungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages gemäß dem Recht irgendeiner der Vereinten Nationen errichtet worden sind, vorausgesetzt, daß diese physischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen diesen Status auch am 8. Mai 1945 besessen haben.

Der Ausdruck „Staatsangehörige der Vereinten Nationen" schließt auch alle physischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen ein, die gemäß den während des Krieges in Österreich geltenden Gesetzen als Feinde behandelt worden sind.

b) „Eigentümer" bedeutet eine der Vereinten Nationen oder einen Staatsangehörigen der Vereinten Nationen im Sinne der Definition des oben angeführten Absatzes a), der einen Rechtsanspruch auf das in Frage stehende Vermögen hat, und umfaßt auch den Rechtsnachfolger des Eigentümers, vorausgesetzt, daß der Rechtsnachfolger gleichfalls eine Vereinte Nation oder ein Staatsangehöriger einer Vereinten Nation im Sinne der Definition des Absatzes a) ist. Wenn der Rechtsnachfolger das Vermögen in einem beschädigten Zustand erworben hat, behält der Übertragende seine Rechte auf Entschädigung gemäß diesem Artikel; Verpflichtungen nach Landesrecht zwischen dem Übertragenden und dem Erwerber werden hiedurch nicht berührt.

c) „Vermögen" bedeutet alles bewegliche oder unbewegliche, materielle oder immaterielle Vermögen einschließlich gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums sowie alle Eigentumsrechte und Interessen jeder Art.

9. Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Übertragung von Vermögen, Rechten oder Interessen von Vereinten Nationen oder von Staatsangehörigen Vereinter Nationen in Österreich, die in Übereinstimmung mit Gesetzen und Verordnungen erfolgte, die als österreichisches Recht am 28. Juni 1946 in Kraft waren.

10. Die österreichische Regierung anerkennt, daß das Abkommen von Brioni vom 10. August 1942 null und nichtig ist. Sie verpflichtet sich, mit den anderen Signataren des Abkommens von Rom vom 21. März 1923 an Verhandlungen teilzunehmen, die den Zweck verfolgen, in die Bestimmungen des Abkommens die nötigen Modifikationen einzufügen, um eine billige Regelung der darin vorgesehenen Annuitäten sicherzustellen.

Artikel 26.

Vermögenschaften, Rechte und Interessen von Minderheitengruppen in Österreich

1. Soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind, verpflichtet sich Österreich in allen Fällen, in denen Vermögenschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind, das angeführte Vermögen zurückzugeben und diese gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen. Wo eine Rückgabe oder Wiederherstellung nicht möglich ist, wird für auf Grund solcher Maßnahmen erlittene Verluste eine Entschädigung in einem Ausmaß gewährt, wie sie bei Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen jetzt oder späterhin generell gegeben wird.

2. Österreich stimmt zu, alle Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich, die Personen, Organisationen oder Gemeinschaften gehören, die einzeln oder als Mitglieder von Gruppen rassischen, religiösen oder anderen Naziverfolgungsmaßnahmen unterworfen worden sind, unter seine Kontrolle zu nehmen, wenn, falls es sich um Personen handelt, diese Vermögenschaften, Rechte und Interessen ohne Erben bleiben oder durch sechs Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht beansprucht werden oder wenn, falls es sich um Organisationen und Gemeinschaften handelt, diese Organisationen und Gemeinschaften aufgehört haben, zu bestehen. Österreich soll diese Vermögenschaften, Rechte und Interessen geeigneten, von den vier Missionschefs in Wien im Wege von Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung zu bestimmenden Dienststellen oder Organisationen übertragen, damit sie für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für Wiedergutmachung an solche verwendet werden; diese Bestimmungen sind dahin zu verstehen, daß sie von Österreich keine Zahlungen in fremder Währung oder andere Überweisungen an fremde Länder erfordern, die eine Belastung der österreichischen Wirtschaft darstellen würden. Diese Übertragung wird innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages durchgeführt werden und Vermögenschaften, Rechte und Interessen, deren Wiederherstellung in Paragraph 1 dieses Artikels verlangt wird, einschließen.

Artikel 27.

Österreichisches Vermögen im Gebiete der Alliierten und Assoziierten Mächte

1. Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären ihre Absicht, österreichische Vermögenschaften, Rechte und Interessen, so wie sie sich derzeit in ihren Gebieten vorfinden, zurückzustellen oder, soweit solche Vermögenschaften, Rechte und Interessen einer Liquidierungs-, Verwendungs- oder sonstigen Verwertungsmaßnahme unterzogen worden sind, den Erlös, der sich aus der Liquidierung, Verwendung oder Verwertung solcher Vermögenschaften, Rechte und Interessen ergeben hat, abzüglich der aufgelaufenen Gebühren, Verwaltungsausgaben, Gläubigerforderungen und anderen ähnlichen Lasten auszufolgen. Die Alliierten und

Assoziierten Mächte sind bereit, zu diesem Behufe Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung abzuschließen.

2. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien das Recht eingeräumt, österreichische Vermögenschaften, Rechte und Interessen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages auf jugoslawischem Gebiet befinden, zu beschlagnahmen, zurückzubehalten oder zu liquidieren. Die österreichische Regierung verpflichtet sich, österreichische Staatsangehörige, deren Vermögen auf Grund dieses Paragraphen herangezogen wird, zu entschädigen.

Artikel 28.

Schulden

1. Die Alliierten und Assoziierten Mächte anerkennen, daß Zinsenzahlungen und ähnliche Auflagen, die österreichische Staatspapiere belasten und nach dem 12. März 1938 und vor dem 8. Mai 1945 fällig wurden, einen Anspruch gegen Deutschland und nicht gegen Österreich darstellen.

2. Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären ihre Absicht, von den Bestimmungen von Anleiheabkommen, die von der österreichischen Regierung vor dem 13. März 1938 abgeschlossen wurden, keinen Gebrauch zu machen, insoweit diese Bestimmungen den Gläubigern ein Kontrollrecht über die österreichischen Staatsfinanzen einräumen.

3. Das Bestehen des Kriegszustandes zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und Deutschland berührt an sich nicht die Verpflichtung zur Bezahlung von Geldschulden, die entweder aus vor Bestehen des Kriegszustandes stammenden Verpflichtungen und Verträgen herrühren oder aus Rechten hervorgehen, die vor Bestehen des Kriegszustandes erworben wurden, soweit diese Schulden vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages fällig geworden sind und die der Regierung oder den Staatsangehörigen einer der Alliierten und Assoziierten Mächte gegen die Regierung oder Staatsangehörige Österreichs zustehen, oder die der Regierung oder Staatsangehörigen Österreichs gegen die Regierung oder Staatsangehörige einer der Alliierten und Assoziierten Mächte zustehen.

4. Soweit nicht in dem vorliegenden Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist darin nichts dahin auszulegen, daß dadurch das Schuldner-Gläubiger-Verhältnis beeinträchtigt wird, das sich aus Verträgen ergibt, die zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 1. September 1939 entweder von der österreichischen Regierung oder von Personen, die am 12. März 1938 österreichische Staatsangehörige waren, abgeschlossen worden sind.

Teil VI

Allgemeine Wirtschaftsbeziehungen

Artikel 29.

1. Bis zum Abschluß von Handelsverträgen oder Abkommen zwischen einzelnen der Vereinten Nationen und Österreich gewährt die österreichische Regierung während eines Zeitraumes von achtzehn Monaten vom

Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages jeder der Vereinten Nationen, die Österreich tatsächlich in reziproker Weise eine gleichartige Behandlung in analogen Angelegenheiten einräumt, folgende Behandlung:

a) In allem, was Abgaben und Lasten auf die Ein- oder Ausfuhr, die innerstaatliche Besteuerung eingeführter Waren und sämtliche einschlägigen Regelungen betrifft, wird den Vereinten Nationen die bedingungslose Meistbegünstigung gewährt.

b) In jeder anderen Hinsicht wird Österreich Güter, die aus dem Gebiet einer der Vereinten Nationen stammen oder für deren Gebiet bestimmt sind, im Verhältnis zu den gleichen Gütern, die aus dem Gebiet einer anderen der Vereinten Nationen oder irgendeinem anderen fremden Lande stammen oder dorthin bestimmt sind, nicht willkürlich diskriminierend behandeln.

c) Staatsangehörigen der Vereinten Nationen, einschließlich juristischen Personen, wird in allen Angelegenheiten, die Handel, Industrie, Schiffahrt und andere Formen der Geschäftstätigkeit innerhalb Österreichs betreffen, die gleiche Behandlung wie den Inländern und der meistbegünstigten Nation gewährt. Diese Bestimmungen finden auf die Handelsluftfahrt keine Anwendung.

d) Österreich gewährt keinem Land für den Betrieb von Handelsflugzeugen im internationalen Verkehr ausschließliche oder präferenzielle Rechte, es bietet allen Vereinten Nationen gleiche Möglichkeiten, internationale Handelsluftfahrtsrechte auf österreichischem Staatsgebiet zu erwerben, einschließlich des Rechtes der Landung zur Brennstoffaufnahme und Reparatur, und gewährt hinsichtlich des Betriebes von Handelsflugzeugen im internationalen Verkehr allen Vereinten Nationen auf Grundlage der Gegenseitigkeit und nicht diskriminierender Behandlung das Recht, über österreichisches Gebiet zu fliegen, ohne zu landen. Diese Bestimmungen dürfen die Interessen der österreichischen Landesverteidigung nicht beeinträchtigen.

2. Es besteht Einverständnis darüber, daß die obigen Verpflichtungen Österreichs den Ausnahmen unterworfen sind, die üblicherweise in den vor dem 13. März 1938 von Österreich abgeschlossenen Handelsverträgen enthalten waren; die Bestimmungen bezüglich der von jeder der Vereinten Nation gewährten Gegenseitigkeit sind gleichfalls mit jenen Ausnahmen zu verstehen, die üblicherweise in den von diesem Staat geschlossenen Handelsverträgen enthalten sind.

Teil VII

Regelung von Streitfällen

Artikel 30.

1. Alle Streitfälle, die bei Ausführung des Artikels „Das Eigentum der Vereinten Nationen in Österreich" dieses Vertrages entstehen könnten, werden einer auf paritätischer Grundlage gebildeten Vergleichskommission, die aus einem Vertreter der Regierung der in Betracht kommenden Vereinten Nation und einem Vertreter der österreichischen Regierung besteht, überwiesen werden. Wenn innerhalb von drei Mona-

ten, nachdem der Streitfall der Vergleichskommission überwiesen wurde, keine Einigung erzielt worden ist, kann jede der Regierungen die Zuziehung eines dritten Mitgliedes zur Kommission beantragen, das von den beiden Regierungen einvernehmlich aus den Angehörigen eines dritten Landes ausgewählt wird. Sollten die beiden Regierungen innerhalb von zwei Monaten zu keinem Einverständnis über die Wahl eines dritten Mitgliedes der Kommission gelangen, kann jede der beiden Regierungen die Chefs der diplomatischen Missionen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreichs in Wien ersuchen, die Bestellung vorzunehmen. Wenn sich die Missionschefs innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nicht über die Bestellung dieses dritten Mitgliedes einigen können, kann der Generalsekretär der Vereinten Nationen von jeder der beiden Parteien ersucht werden, die Bestellung vorzunehmen.

2. Wenn Vergleichskommission nach Paragraph 1 dieses Artikels bestellt ist, hat sie die Jurisdiktion über alle Streitfälle, die in Hinkunft zwischen der in Betracht kommenden Vereinten Nation und Österreich bezüglich der Anwendung oder der Auslegung des in Paragraph 1 dieses Artikels genannten Artikels entstehen können, und übt die ihr durch diese Bestimmungen zugewiesenen Funktionen aus.

3. Jede Vergleichskommission bestimmt ihr Verfahren selbst, wobei eine der Gerechtigkeit und der Billigkeit entsprechende Geschäftsordnung anzunehmen ist.

4. Jede Regierung bezahlt das Honorar des von ihr bestellten Mitgliedes der Vergleichskommission und jedes Bevollmächtigten, den sie zu ihrer Vertretung vor der Kommission bestimmt. Das Honorar des dritten Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen den in Betracht kommenden Regierungen festgesetzt und zusammen mit den gemeinsamen Auslagen jeder Kommission zu gleichen Teilen durch die beiden Regierungen bezahlt.

5. Die Parteien verpflichten sich, daß ihre Behörden der Vergleichskommission direkt jeden in ihrer Macht stehenden Beistand leisten werden.

6. Die Entscheidung der Mehrzahl der Mitglieder der Kommission stellt die Entscheidung der Kommission dar und ist von den Parteien als endgültig und bindend anzunehmen.

Teil VIII

Verschiedene wirtschaftliche Bestimmungen

Artikel 31.

Bestimmungen, betreffend die Donau

Die Schiffahrt auf der Donau ist für die Angehörigen, die Handelsschiffe und die Waren aller Staaten auf Grundlage der Gleichstellung bezüglich der Hafen- und Schiffahrtsgebühren und der Bedingungen für die Handelsschiffahrt frei und offen. Vorstehendes findet keine Anwendung auf den Verkehr zwischen Häfen desselben Staates.

Artikel 32.

Transiterleichterungen

1. Österreich wird soweit wie möglich den Eisenbahn-Transitverkehr durch sein Staatsgebiet zu angemessenen Tarifen erleichtern und ist bereit, mit den Nachbarstaaten zu diesem Zwecke notwendige Gegenseitigkeitsabkommen abzuschließen.

2. Die Alliierten und Assoziierten Mächte verpflichten sich, die Aufnahme von Bestimmungen zwecks Erleichterung des Transits und der Verbindungen ohne Zölle und sonstige Lasten zwischen Salzburg und Lofer (Salzburg) über den Reichenhall-Steinpaß und zwischen Scharnitz (Tirol) und Ehrwald (Tirol) über Garmisch-Partenkirchen in die Regelung hinsichtlich Deutschlands zu unterstützen.

Artikel 33.

Anwendungsbereich

Die mit „Vermögen der Vereinten Nationen in Österreich" und „Allgemeine Wirtschaftsbeziehungen" überschriebenen Artikel dieses Vertrages sind auf die Alliierten und Assoziierten Mächte und diejenigen der Vereinten Nationen anzuwenden, die diesen Status am 8. Mai 1945 hatten und deren diplomatische Beziehungen mit Deutschland im Zeitraum zwischen dem 1. September 1939 und 1. Jänner 1945 abgebrochen worden sind.

Teil IX

Schlußbestimmungen

Artikel 34.

Missionschefs

1. Für einen Zeitraum, der achtzehn Monate vom Inkrafttreten dieses Vertrages an gerechnet nicht zu überschreiten hat, werden die Chefs der diplomatischen Missionen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreichs in Wien im einvernehmlichen Vorgehen die Alliierten und Assoziierten Mächte in allen die Durchführung und Auslegung des vorliegenden Vertrages betreffenden Fragen der österreichischen Regierung gegenüber vertreten.

2. Die vier Missionschefs werden der österreichischen Regierung Anleitung, technischen Rat und Aufklärung geben, die etwa erforderlich sein sollten, um die rasche und wirksame Durchführung des vorliegenden Vertrages sowohl dem Wortlaut als dem Sinne nach zu gewährleisten.

3. Die österreichische Regierung wird den genannten vier Missionschefs jede notwendige Information erteilen und jeden Beistand leisten, den sie zur Erfüllung der ihnen aus diesem Vertrage erwachsenden Aufgaben benötigen sollten.

Artikel 35.

Auslegung des Vertrages

1. Soweit kein anderes Verfahren in irgendeinem Artikel des vorliegenden Vertrages besonders vorgesehen ist, wird jede Meinungsver-

schiedenheit über die Auslegung oder die Durchführung des Vertrages, die nicht durch unmittelbare diplomatische Verhandlungen beigelegt wird, den vier Missionschefs überwiesen, die gemäß Artikel 34 vorgehen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Missionschefs in diesem Fall nicht durch die in diesem Artikel vorgesehene Frist beschränkt sind. Jede Meinungsverschiedenheit dieser Art, die von ihnen nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten beigelegt worden ist, wird, falls sich die streitenden Parteien nicht über andere Mittel der Beilegung einigen, auf Ersuchen einer der beiden Parteien einer Kommission überwiesen, die aus einem Vertreter jeder Partei und einem dritten Mitglied besteht, das von den beiden Parteien einvernehmlich aus Angehörigen eines dritten Staates ausgewählt wird. Sollten sich die beiden Parteien innerhalb eines Monats nicht über die Bestellung des dritten Mitgliedes einigen können, kann der Generalsekretär der Vereinten Nationen von jeder der beiden Parteien ersucht werden, die Bestellung vorzunehmen.

2. Die Entscheidung der Mehrzahl der Mitglieder der Kommission stellt die Entscheidung der Kommission dar und ist von den Parteien als endgültig und bindend anzunehmen.

Artikel 36.

Geltung der Annexe

Die Bestimmungen der Annexe haben als integrierende Bestandteile dieses Vertrages Geltung und Wirksamkeit.

Artikel 37.

Beitritt zum Vertrage

1. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das am 8. Mai 1945 sich mit Deutschland im Kriegszustand befunden und den Status einer Vereinten Nation besessen hat und nicht Signatar des vorliegenden Vertrages ist, kann dem Vertrag beitreten und ist nach Beitritt für die Zwecke des Vertrages als Assoziierte Macht anzusehen.

2. Die Beitrittsurkunden sollen bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt werden und treten mit der Hinterlegung in Kraft.

Artikel 38.

Ratifikation des Vertrages

1. Der vorliegende Vertrag, dessen russischer, englischer, französischer und deutscher Text authentisch ist, soll ratifiziert werden. Er tritt unmittelbar nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, durch die Vereinigen Staaten von Amerika und durch Frankreich einerseits und durch Österreich anderseits in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sollen in möglichst kurzer Zeit bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt werden.

2. Der Vertrag soll bezüglich jeder Alliierten oder Assoziierten Macht, deren Ratifikationsurkunde hienach hinterlegt wird, am Tag der Hinterlegung in Kraft treten. Der vorliegende Vertrag soll in den Archiven

der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt werden, die jedem der Signatarstaaten und beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften übermitteln wird.

Annex I

Definition und Liste von Kriegsmaterial

Der Ausdruck „Kriegsmaterial", wie er im vorliegenden Vertrag gebraucht wird, umfaßt alle Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände, die für den Gebrauch im Kriege speziell entworfen oder adaptiert wurden, soweit sie nachstehend aufgezählt sind.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, die Liste periodisch durch Änderung oder Hinzufügung im Hinblick auf die künftige wissenschaftliche Entwicklung zu ergänzen.

Kategorie I.

1. Militärgewehre, Karabiner, Revolver und Pistolen; Läufe für diese Waffen und andere Ersatzteile, die nicht ohne weiteres für zivilen Gebrauch umgeändert werden können.
2. Maschinengewehre, automatische und selbstladende Militärgewehre und Maschinenpistolen; Läufe für diese Waffen und andere Ersatzteile, die nicht ohne weiteres für zivilen Gebrauch umgeändert werden können; Maschinengewehrgestelle.
3. Kanonen, Haubitzen, Mörser, Minenwerfer, Spezialkanonen für Flugzeuge, verschlußlose oder rückstoßfreie Geschütze und Flammenwerfer; Läufe für diese Waffen und Ersatzteile, die nicht ohne weiteres für zivilen Gebrauch umgeändert werden können; Lafetten und Gestelle für die vorgenannten.
4. Abschußvorrichtungen für Raketen, Abschuß- und Kontrollmechanismen für selbstgetriebene und gelenkte Geschosse und Projektile; Montierungen für diese.
5. Selbstgetriebene und gelenkte Geschosse, Projektile, Raketen, scharfe Munition und Kartuschen, sei es gefüllt oder ungefüllt, für die Waffen, die in den oben angeführten Punkten 1 bis 4 aufgezählt sind, und Zündvorrichtungen, Zündladungen oder Auslöser, um dieselben zur Explosion zu bringen oder zu betätigen. Zündvorrichtungen für zivile Zwecke sind nicht eingeschlossen.
6. Granaten, Bomben, Torpedos, Minen, Wasserbomben und Brandsätze und Ladungen, sei es gefüllt oder ungefüllt, alle Mittel, um sie zur Explosion zu bringen oder zu betätigen. Zündvorrichtungen für zivilen Gebrauch sind nicht eingeschlossen.
7. Bajonette.

Kategorie II.

1. Gepanzerte Kampfwagen, Panzerzüge, die technisch nicht für zivilen Gebrauch umzuändern sind.
2. Mechanische und selbstgetriebene Fahrzeuge für alle in Kategorie I angeführten Waffen; Chassis und Karosserien, speziell militärischen Typs, außer den in Punkt 1 angeführten.
3. Panzerplatten mit mehr als drei Zoll Dicke, die für Schutzzwecke im Kriege verwendet werden.

Kategorie III.

1. Ziel- und Einstellungsvorrichtungen zur Vorbereitung und Kontrolle des Feuers einschließlich Zielmeßgeräte und Flächenmeßgeräte für Feuerkontrolle; Feuerlenkungsgeräte, Kanonen- und Bombenzielvorrichtungen, Einstellungsvorrichtungen für Zündladungen, Ausrüstungen für die Kalibrierung von Geschützen und Feuerkontrollinstrumente.

2. Sturmbrücken, Angriffs- und Sturmboote.

3. Objekte für Täuschung im Felde; Blend- und Lockvorrichtungen.

4. Persönliche Kriegsausrüstung spezialisierter Natur, die nicht ohne weiteres für zivilen Gebrauch zu adaptieren ist.

Kategorie IV.

1. Kriegsschiffe aller Art einschließlich umgebaute Schiffe und Fahrzeuge, die für deren Unterstützung und Versorgung konstruiert und bestimmt sind, die technisch nicht wieder für zivilen Gebrauch abgeändert werden können, als auch Waffen, Panzerung, Munition, Flugzeuge und alle andere Ausrüstung, Material, Maschinen und Vorrichtungen, die in Friedenszeiten nicht auf anderen Schiffen als auf Kriegsschiffen verwendet werden.

2. Landungsboote und amphibische Fahrzeuge oder Ausrüstung jeder Art; Sturmboote oder Vorrichtungen aller Art sowie Katapulte oder andere Apparate zum Starten oder Abschleudern von Flugzeugen, Raketen, angetriebene Waffen oder andere Geschosse, Instrumente oder Vorrichtungen, sei es bemannt oder unbemannt, sei es gesteuert oder ungesteuert.

3. Tauchfähige oder halbtauchfähige Schiffe, Fahrzeuge, Waffen, Vorrichtungen oder Apparate jeder Art einschließlich speziell entworfene Ausleger zur Hafenverteidigung, ausgenommen solche, die für Bergung, Rettung oder andere zivile Zwecke benötigt werden, ferner alle Ausrüstung, Zubehör, Ersatzteile, experimentelle oder Ausbildungshilfen, Instrumente oder Vorrichtungen, die besonders für ihre Konstruktion, Erprobung, Unterhaltung oder Unterbringung derselben entworfen wurden.

Kategorie V.

1. Zusammengestellte oder nicht zusammengestellte Luftfahrzeuge, schwerer oder leichter als Luft, die für den Luftkampf durch den Gebrauch von Maschinengewehren, Raketenvorrichtungen oder Geschützen oder für Mitführen und Abwurf von Bomben entworfen oder adaptiert sind, ferner solche, die für Geräte der in Absatz 2 angeführten Art eingerichtet oder nach ihrem Entwurf oder ihrer Konstruktion dafür bestimmt sind.

2. Bordgeschützstände und Montierungen, Bombenhälter, Torpedoträger und Auslösevorrichtungen für Bomben oder Torpedos, Geschütztürme und Deckungen.

3. Speziell für Luftlandetruppen bestimmte und nur von ihnen benützte Ausrüstung.

4. Katapulte und Abschußapparate für Flugzeuge auf Mutterschiffen, Land- und Seeflugzeuge, Apparate für den Abschuß von fliegenden Geschossen.

5. Sperrballons.

Kategorie VI.

Erstickende, blasenerzeugende, tödliche, giftige oder lähmende Stoffe, die für Kriegszwecke bestimmt oder über die zivilen Bedürfnisse hinaus hergestellt werden.

Kategorie VII.

Antriebstoffe, Explosivstoffe, pyrotechnische Stoffe oder verflüssigte Gase, die für Antrieb, Explosion, Laden oder Füllen von oder für den Gebrauch in Verbindung mit Kriegsmaterial im Sinn dieser Kategorien bestimmt und für zivile Zwecke nicht verwendbar sind oder über die Zivilbedürfnisse hinaus hergestellt werden.

Kategorie VIII.

Fabrik- und Werkzeugausrüstungen, die speziell für die Herstellung und Instandhaltung des oben angeführten Materials bestimmt sind und technisch nicht für zivilen Gebrauch umgewandelt werden können.

Annex II

In Anbetracht der zwischen der Sowjetunion und Österreich getroffenen und in dem in Moskau am 15. April 1955 unterzeichneten Memorandum niedergelegten Vereinbarungen gilt Artikel 22 dieses Vertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Auf Grund der einschlägigen wirtschaftlichen Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen der Sowjetunion und Österreich vom 15. April 1955 überträgt die Sowjetunion an Österreich innerhalb von zwei Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages alle Vermögenswerte, Rechte und Interessen, die sie gemäß Artikel 22 behalten oder erhalten hat, ausgenommen die Vermögenswerte der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft (DDSG) in Ungarn, Rumänien und Bulgarien.

2. Es besteht Übereinstimmung, daß die Rechte Österreichs hinsichtlich aller Vermögenschaften, Rechte und Interessen, die an Österreich gemäß diesem Annex übertragen werden, nur in der im Paragraph 13 des Artikels 22 dargelegten Weise beschränkt werden.

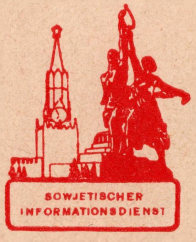
SOWJETISCHER
INFORMATIONSDIENST